



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Europäische Struktur- und Investitionsfonds

Leitlinien für die Mitgliedstaaten
zu dem von den Prüfbehörden zu übermittelnden
jährlichen Kontrollbericht und Bestätigungsvermerk

und

zur Behandlung seitens der Prüfbehörden
ermittelter Fehler im Hinblick auf die Feststellung
und Meldung zuverlässiger verbleibender
Gesamtfehlerquoten

(Programmplanungszeitraum 2014-2020)

Revision 2018

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Diese Arbeitsunterlage wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Sie stützt sich auf geltendes EU-Recht und gibt Kommissionsmitarbeitern und anderen Stellen, die Aufgaben im Bereich der Überwachung, Kontrolle oder Durchführung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (mit Ausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)) wahrnehmen, Anleitungen für die Auslegung und Anwendung der EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich. Die Arbeitsunterlage enthält die Erläuterungen und Auslegungen der Kommissionsdienststellen zu diesen Rechtsvorschriften und soll die Durchführung von Programmen erleichtern und bewährte Verfahrensweisen fördern. Die vorliegenden Leitlinien lassen die Auslegung des Gerichtshofs und des Gerichts sowie die Beschlüsse der Kommission unberührt.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen und Kurzformen	5
Glossar	6
I. Hintergrund	8
1. Rechtlicher Rahmen	8
2. Zweck der Leitlinien	9
3. Zeitpunkt der Prüftätigkeit	10
II. Leitlinien für den jährlichen Kontrollbericht	11
1. Einleitung	11
2. Wesentliche Veränderungen in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen	12
3. Veränderungen an der Prüfstrategie	13
4. Systemprüfungen	13
5. Prüfungen von Vorhaben	17
6. Prüfungen der Rechnungslegung	26
7. Koordinierung zwischen den Prüfstellen und Aufsichtsarbeit durch die Prüfbehörde	28
8. Sonstige Informationen	29
9. Zuverlässigkeitsniveau insgesamt	32
III. Leitlinien zu dem von den Prüfbehörden jährlich zu übermittelnden Bestätigungsvermerk für die einzelnen Programme	34
1. Bestätigungsvermerk	34
2. Art des Bestätigungsvermerks	39
3. Fondsübergreifende Programme, gemeinsame Systeme und unterschiedliche Bestätigungsvermerke für unterschiedliche Programme	44
4. Unzulänglicher Bestätigungsvermerk	45
IV. Behandlung seitens der Prüfbehörden ermittelter Fehler im Hinblick auf die Feststellung und Meldung zuverlässiger verbleibender Gesamtfehlerquoten in den jährlichen Kontrollberichten	46
1. Bewertung von Fehlern	47
1.1 Übersicht über Fehlerarten	47

1.2	Zufallsfehler	47
1.3	Systembedingte Fehler	47
1.4	Anormale Fehler.....	49
1.5	Bekannte Fehler.....	50
2.	Gesamtfehlerquote	50
2.1	Berechnung der Gesamtfehlerquote	50
2.2	Sonderfälle	51
2.2.1	Fehler, die bereits von einer Verwaltungsbehörde, einer zwischen geschalteten Stelle oder der Bescheinigungsbehörde bei Ausgaben ermittelt wurden, die Gegenstand von Vorhabenprüfungen waren	51
2.2.1.1	Von der Verwaltungsbehörde, zwischen geschalteten Stelle oder Bescheinigungsbehörde bereits entdeckte und bearbeitete Fehler, die jedoch vor der Ziehung der Stichprobe durch die Prüfbehörde noch nicht berichtet wurden.....	51
2.2.1.2	Vor der Ziehung der Stichprobe durch die Prüfbehörde entdeckte aber unzureichend korrigierte Unregelmäßigkeiten.....	52
2.2.1.3	Unregelmäßigkeiten bezüglich nach der Ziehung der Stichprobe durch die Prüfbehörde korrigierter Ausgaben.....	52
2.2.2	Zu Unrecht gezahlte Beträge unter 250 EUR.....	53
2.2.3	„Ausgabenpuffer“ auf Projektebene.....	53
2.2.4	Aufrechnung von Fehlern wegen überhöhter Angaben gegen Fehler wegen zu niedriger Angaben.....	53
2.2.5	Auf welche Weise sollten Betrugs- und Betrugsverdachtsfälle in der Fehlerquote widerspiegelt werden?.....	54
2.2.5.1	Betrug.....	54
2.2.5.2	Betrugsverdacht.....	54
2.2.6	Sind Insolvenzen oder Zahlungsunfähigkeiten in die Fehlerquote aufzunehmen? 55	55
2.2.7	Welchen Ansatz sollte die Prüfbehörde verfolgen, wenn Belegunterlagen der in die Stichprobe einbezogenen Vorhaben aufgrund „höherer Gewalt“ (z. B. Naturkatastrophen) verloren gehen oder beschädigt werden?.....	56
3.	Korrekturmaßnahmen.....	58
3.1	Grundgedanke des korrigierten Fehlers bei der Bestimmung der verbleibenden Gesamtfehlerquote und des Bestätigungsvermerks	58

3.2	Korrektur systembedingter Fehler.....	59
3.3	Fehlerkorrektur bei der Anwendung von Teilprobenverfahren.....	60
4.	Verbleibende Gesamtfehlerquote.....	61
5.	Berechnung der Gesamtfehlerquote / verbleibenden Gesamtfehlerquote und der Beträge, die Gegenstand einer laufenden Bewertung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit zugrunde liegender Ausgaben sind (Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung)	65
Anhang 1 – Abschnitt 10.1 „Ergebnisse der Systemprüfungen“ für das Muster des jährlichen Kontrollberichts.....		69
Anhang 2 – Abschnitt 10.2 „Ergebnisse der Vorhabenprüfungen“ für das Muster des jährlichen Kontrollberichts.....		70
Anhang 3 – Gesamtfehlerquote und verbleibende Gesamtfehlerquote Ablaufdiagramm		72
Anhang 4 – Beispiele für die Berechnung der verbleibenden Gesamtfehlerquote		73
Anhang 5 – Typologie der bei Projekten getroffenen Feststellungen.....		73

VERZEICHNIS DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN UND KURZFORMEN

PB	Prüfbehörde
JKB	Jährlicher Kontrollbericht
Prüfstelle	Stelle, die wie in Artikel 127 Absatz 2 der Dachverordnung vorgesehen Prüfungen im Auftrag der Prüfbehörde durchführt
BB	Bescheinigungsbehörde
CCI	Code Commun d'Identification (Gemeinsamer Kenncode, Nummer, die die Kommission jedem Programm zuteilt)
Delegierte Verordnung	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹
Durchführungsverordnung	Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 der Kommission vom 20. Januar 2015 ² , zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2018/277.
Dachverordnung	Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 ³ , zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046)
ERH	Europäischer Rechnungshof
EIB	Europäische Investitionsbank
ESI-Fonds	Unter ESI-Fonds sind alle europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu verstehen. Dieser Leitfaden gilt für alle ESI-Fonds mit Ausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).
ETZ	Europäische territoriale Zusammenarbeit (gemäß Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013)
FI	Finanzinstrumente
ZS	Zwischengeschaltete Stelle
R/O	Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit
VB	Verwaltungsbehörde

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=i=CELEX%3A32014R0480>

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015R0207&from=FR>

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1303&from=EN>

VKS	Verwaltungs- und Kontrollsystem
TER	Gesamtfehlerquote (Total Error Rate)
RTER	Verbleibende Gesamtfehlerquote (Residual Total Error Rate)

GLOSSAR

Begriff	Begriffsbestimmung
Anormaler Fehler	Ein Fehler, welcher für die Grundgesamtheit nachweislich nicht repräsentativ ist.
Gewährpaket	Das von den Behörden der Mitgliedstaaten bis zum 15. Februar (oder in von der Kommission genehmigten Ausnahmefällen zum 1. März) eines jeden Jahres zu übermittelnde „Gewährpaket“ umfasst Folgendes: die von der Bescheinigungsbehörde erstellte Rechnungslegung, die Verwaltungserklärung und die von der Verwaltungsbehörde erstellte jährliche Zusammenfassung der endgültigen Prüfberichte und der durchgeführten Kontrollen, sowie den von der Prüfbehörde ausgestellten jährlichen Bestätigungsvermerk und den Kontrollbericht
Kontradiktorisches Verfahren	Verfahren, bei dem der geprüften Stelle Prüfberichte (bzw. deren Entwürfe) mit der Bitte übermittelt werden, innerhalb einer bestimmten Frist eine schriftliche Antwort / Stellungnahme zu den in dem Bericht beschriebenen Sachverhalten abzugeben, damit bezüglich dieser Sachverhalte eine Klarstellung / Einigung erzielt werden kann.
Fehler	Fehler / Falschdarstellungen im Sinne dieses Leitfadens sind quantifizierbare Meldungen überhöhter Ausgaben, die der Kommission gegenüber aufgrund einer Unregelmäßigkeit geltend gemacht werden.
Ausgaben des Geschäftsjahres N	Der Kommission gegenüber geltend gemachte Ausgaben, auf deren Grundlage die Stichprobe von Vorhaben ausgewählt wird.
Unregelmäßigkeit	Wird in Artikel 2 Absatz 36 der Dachverordnung definiert und bezieht sich in

Begriff	Begriffsbestimmung
	dieser Arbeitsunterlage auch auf einen Fehler oder eine Falschdarstellung.
Bekannter Fehler	Ein bekannter Fehler ist ein Fehler, der außerhalb der geprüften Stichprobe festgestellt wird.
Falschdarstellungen	Hat die gleiche Bedeutung wie der Begriff „Fehler“.
Grundgesamtheit	Der Satz positiver Daten in der Grundgesamtheit der innerhalb des Geschäftsjahres der Kommission gegenüber (mittels Anträgen auf Zwischenzahlungen) geltend gemachten Ausgaben, aus denen die Stichprobe ausgewählt wird (für die Zwecke von Artikel 127 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) und auf deren Grundlage der Prüfer seine Schlussfolgerungen zieht (Bestätigungsvermerk).
Zufallsfehler	Fehler, die nicht als systembedingt, bekannt oder anormal gelten, werden als Zufallsfehler eingestuft. Dabei wird es als wahrscheinlich angenommen, dass die in der geprüften Stichprobe festgestellten Zufallsfehler auch in der nicht geprüften Grundgesamtheit vorhanden sind.
Verbleibende Gesamtfehlerquote	Die verbleibende Gesamtfehlerquote entspricht der Gesamtfehlerquote abzüglich der Finanzkorrekturen, die vor der Einreichung der Rechnungslegung durch einen Mitgliedstaat in Bezug auf Fehler vorgenommen wurden, die durch die Prüfbehörde ermittelt wurden und auch hochgerechnete Zufallsfehler, systembedingte und bekannte Fehler einschließen. In der Regel werden diese Korrekturen vorgenommen, nachdem die Gesamtfehlerquote bestimmt wurde. Allerdings können Finanzkorrekturen, die von einem Mitgliedstaat durchgeführt wurden, nachdem die Prüfbehörde die Stichprobe gezogen und bevor sie die Gesamtfehlerquote festgelegt hat, auch von

Begriff	Begriffsbestimmung
	der verbleibenden Gesamtfehlerquote abgezogen werden, sofern derartige Korrekturen darauf abzielen, die von der Prüfbehörde ermittelten Risiken zu mindern.
Systembedingte Fehler	<p>Systembedingte Fehler sind Fehler, die in der geprüften Stichprobe gefunden werden und die sich auf die nicht geprüfte Grundgesamtheit auswirken und unter klar definierten, vergleichbaren Umständen auftreten.</p> <p>Fehler dieser Art weisen im Allgemeinen ein gemeinsames Merkmal auf, z. B. Art des Vorhabens, Ort oder Zeitraum. Sie gehen im Allgemeinen auf unwirksame Kontrollverfahren in (Teilen von) Verwaltungs- und Kontrollsystemen zurück.</p>
Gesamtfehlerquote	<p>Die Gesamtfehlerquote entspricht der Summe folgender Fehler: hochgerechnete Zufallsfehler (einschließlich in den vollständig erfassten Schichten ermittelte Fehler), abgegrenzte systembedingte Fehler und nicht korrigierte anormale Fehler.</p> <p>Die Prüfbehörde muss die Gesamtfehlerquote mit der Wesentlichkeitsschwelle vergleichen und diese Bewertung mit den Ergebnissen der Systemprüfungen zusammenführen, um zu Schlussfolgerungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Funktion der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu gelangen.</p>

I. HINTERGRUND

1. Rechtlicher Rahmen

Verordnung	Artikel
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046	Artikel 127 Absatz 5 - Aufgaben der Prüfbehörde

Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen <i>(im Folgenden „Dachverordnung“)</i>	
Verordnung (EU) 2015/207, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/277 Durchführungsverordnung der Kommission <i>(im Folgenden „Durchführungsverordnung“)</i>	Artikel 7 Absätze 2 und 3 und Anhänge VIII und IX (Muster für den Bestätigungsvermerk und den jährlichen Kontrollbericht)
Verordnung (EU, Euratom) 1046/2018 Haushaltsordnung	Artikel 63 – Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

2. Zweck der Leitlinien

Die vorliegende Arbeitsunterlage enthält Anleitungen zu den jährlichen Kontrollberichten und Stellungnahmen, die gemäß Artikel 127 Absatz 5 der Dachverordnung von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermitteln sind. Die Leitlinien gelten für die ESI-Fonds mit Ausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und orientieren sich an dem in Anhang VIII und IX der Durchführungsverordnung festgelegten Aufbau der Muster für den jährlichen Kontrollbericht und den Bestätigungsvermerk.

Im Zusammenspiel mit der Verwaltungserklärung, der jährlichen Zusammenfassung (beide unter Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde) und der Rechnungslegung (unter Zuständigkeit der Bescheinigungsbehörde) bieten der jährliche Kontrollbericht und der Bestätigungsvermerk, die von der Prüfbehörde erstellt werden, der Kommission hinreichende Gewähr für das angemessene Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems der ESI-Fonds in den Mitgliedstaaten, für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der geltend gemachten Ausgaben sowie für die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Rechnungslegung.

Nach Maßgabe von Artikel 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verbleibt in Bereichen des Unionshaushalts, die der gemeinsamen Verwaltung unterliegen, die Gesamtverantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans bei der Kommission, und die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen und stellen die laufende Verwaltung und Kontrolle der Programmdurchführung sicher.

Die Erlangung von Prüfungssicherheit unter geteilter Verwaltung mit den Mitgliedstaaten beruht auf dem Grundsatz der „Einzigigen Prüfung“ (vgl. Artikel 148 der Dachverordnung). Die Kommission möchte sich soweit wie möglich auf den Bestätigungsvermerk der Prüfbehörde stützen, sofern sie über hinreichende Gewähr für die Qualität der von der Prüfbehörde durchgeführten Prüftätigkeit verfügt. Aus diesem Grund nimmt die Kommission eine gründliche Analyse des von der Prüfbehörde vorgelegten jährlichen Kontrollberichts und des Bestätigungsvermerks vor, um sich selbst ein Bild von den Verwaltungs- und Kontrollsystemen für die einzelnen Programme zu machen.

Gemäß dem letzten Absatz des Artikels 127 Absatz 5 der Dachverordnung kann die Prüfbehörde für den Fall, dass für mehrere Programme ein gemeinsames Verwaltungs- und Kontrollsystem verwendet wird, einen einzigen jährlichen Kontrollbericht für diese Programme erstellen. In Abschnitt 2 des *Leitfadens für die Mitgliedstaaten zur Prüfstrategie der Kommission* sind weitere Anmerkungen zu einem gemeinsamen Verwaltungs- und Kontrollsystem enthalten (siehe EGESIF_14-0011).

Im Falle eines fondsübergreifenden Programms legt die Prüfbehörde einen jährlichen Kontrollbericht vor, in dem die betreffenden Fonds genannt werden. Fondsübergreifende Programme werden aus dem EFRE und dem ESF sowie gegebenenfalls aus dem Kohäsionsfonds kofinanziert.

3. Zeitpunkt der Prüftätigkeit

Artikel 63 Absatz 5 der Haushaltsordnung sieht vor, dass die Rechnungslegung über die während des Bezugszeitraums geleisteten Zahlungen sowie die jährliche Zusammenfassung der endgültigen Prüfberichte und die durchgeführten Kontrollen der Kommission spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres vorgelegt werden müssen. Die Frist bis zum 15. Februar kann von der Kommission auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats ausnahmsweise bis zum 1. März verlängert werden.

In den bis zum 15. Februar/N+2 vorzulegenden jährlichen Kontrollberichten berichtet die Prüfbehörde über Systemprüfungen, Vorhabenprüfungen und Prüfungen der Rechnungslegung mit Blick auf Ausgaben, die in den Zahlungsanträgen an die Kommission enthalten sind und das Geschäftsjahr vom 1. Juli/N bis zum 30. Juni/N+1 betreffen (die Frist für den letzten Antrags auf Zwischenzahlungen in Bezug auf das Geschäftsjahr endet am 31. Juli/N+1).

Auf der Grundlage ihrer Prüfstrategie muss die Prüfbehörde alle notwendigen Prüfungen vornehmen, um für jedes Geschäftsjahr einen gültigen Bestätigungsvermerk erteilen zu können. Der vorstehend genannte Leitfaden der Kommission zur Prüfstrategie enthält in Abschnitt V vorläufige Zeitpläne für die Prüfarbeit.

Da in der Dachverordnung kein ausdrücklicher Prüfzeitraum vorgesehen ist, muss sich die Prüfbehörde mit der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde auf einen Zeitrahmen für die Rechnungslegung im Zusammenhang mit dem Prüfverfahren verständigen und dabei im Einklang mit Artikel 127 Absatz 5 der Dachverordnung die Notwendigkeit

einer fristgerechten Vorlage eines hochwertigen jährlichen Kontrollberichts und eines Bestätigungsvermerks berücksichtigen. Darüber hinaus muss die Verwaltungsbehörde der Prüfbehörde einen Entwurf der Verwaltungserklärung und der jährlichen Zusammenfassung der endgültigen Prüfberichte und durchgeführten Kontrollen sowie eine Analyse der Art und des Umfangs der in den Systemen festgestellten Fehler und Schwächen und der diesbezüglich bereits getroffenen oder geplanten Korrekturmaßnahmen vorlegen. Die Mitgliedstaaten müssen intern geeignete Fristen für die Übermittlung von Dokumenten zwischen Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten festlegen.

Der erste jährliche Kontrollbericht und der Bestätigungsvermerk sind bis zum 15. Februar 2016 vorzulegen und stützen sich auf Ausgaben in den Zahlungsanträgen, die bei der Kommission im Zeitraum zwischen dem Anfangsdatum für die Förderfähigkeit und dem 31. Juli 2015 eingereicht wurden. Das letzte Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024, und die entsprechende Prüftätigkeit ist Gegenstand des letzten jährlichen Kontrollberichts, der am 15. Februar 2025 fällig ist.

II. LEITLINIEN FÜR DEN JÄHRLICHEN KONTROLLBERICHT

In jedem der folgenden Abschnitte enthält der nachstehende Kasten einen Auszug aus dem relevanten Abschnitt des Musters für den jährlichen Kontrollbericht – Anhang IX Durchführungsverordnung.

1. Einleitung

1.1. Angabe der zuständigen Prüfbehörde und anderer Stellen, die an der Erstellung des Berichts beteiligt waren.

1.2 Bezugszeitraum (d. h. Geschäftsjahr)⁴.

1.3 Prüfzeitraum (in dem die Prüftätigkeit erfolgte).

1.4 Angabe des operationellen Programms bzw. der operationellen Programme, das bzw. die der Bericht abdeckt, und seiner/ihrer Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden. [Betrifft der jährliche Kontrollbericht mehr als ein Programm oder mehr als einen Fonds, so sind die Angaben nach Programm und Fonds aufzuschlüsseln dabei sind in jedem Abschnitt die Angaben zu kennzeichnen, die für dieses Programm und/oder diesen Fonds spezifisch sind; eine Ausnahme ist Abschnitt 10.2, dort sind die Angaben in Abschnitt 5 zu machen.]

1.5 Beschreibung der Schritte, die unternommen wurden, um den Bericht zu erstellen und zum Bestätigungsvermerk zu gelangen.

Der Zeitraum, in dem die Prüftätigkeit stattfand, ist in **Abschnitt 1.3** anzugeben. Insbesondere müssen die zwischen dem Ende des Bezugsgeschäftsjahres und dem Datum der

⁴ Wie in Artikel 2 Absatz 29 der Dachverordnung festgelegt.

Unterzeichnung des jährlichen Kontrollberichts durchgeführten Systemprüfungen, die Einfluss auf den Bestätigungsvermerk hatten, eindeutig benannt werden. Es ist auf die geltende Version der Prüfstrategie hinzuweisen. Veränderungen der Strategie innerhalb des Geschäftszeitraums, auf den sich der entsprechende jährliche Kontrollbericht bezieht, sind in Abschnitt 3 anzugeben.

In Abschnitt 1.5 ist auf die Vorbereitungsphase, analysierte Unterlagen, die Koordinierung mit anderen Stellen (falls zutreffend), durchgeführte Prüftätigkeiten, wie in den Abschnitten 4, 5 und 6 beschrieben, und die endgültige Erteilung des Bestätigungsvermerks einzugehen. Dieser Abschnitt ist insbesondere dann relevant, wenn sich die Prüfbehörde auf die Arbeit anderer Prüfstellen stützt.

Schließlich ist in diesen Abschnitt auch eine Beschreibung der Kohärenzprüfung der Verwaltungserklärung durch die Prüfbehörde für die Zwecke des Bestätigungsvermerks aufzunehmen (einschließlich einer Überprüfung, ob die Verwaltungserklärung im Einklang mit den Schlussfolgerungen aller Prüfungen und Kontrollen steht). Nähere Informationen sind den Leitlinien der Kommission zur Ausarbeitung der Verwaltungserklärung und der jährlichen Zusammenfassung durch die Mitgliedstaaten (EGESIF_15_0008, aktualisierte Fassung) zu entnehmen.

2. Wesentliche Veränderungen in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen

2.1 Einzelheiten zu etwaigen wesentlichen Veränderungen in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen in Bezug auf die Zuständigkeiten der Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden, vor allem hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben an neue zwischengeschaltete Stellen, und — basierend auf der Prüftätigkeit der Prüfbehörde im Rahmen von Artikel 127 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 — Bestätigung der Wahrung der Regelungen aus Artikel 72 und 73 dieser Verordnung.

2.2 Angaben zur Überwachung der benannten Stellen nach Artikel 124 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

2.3 Die Daten, ab denen diese Veränderungen gelten, die Daten, an denen die Prüfbehörde über die Veränderungen in Kenntnis gesetzt wurde, und die Auswirkungen dieser Veränderungen auf die Prüftätigkeit sind anzugeben.

Wesentliche Veränderungen bezeichnen Veränderungen, die sich auf das angemessene Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie auf den Grad der Gewähr im Zusammenhang mit der Verwaltung der ESI-Fonds auswirken können. Es wird erwartet, dass die Prüfbehörde, ausgehend von den durchgeführten Prüftätigkeiten, bestätigt, dass die Veränderungen an den Verwaltungs- und Kontrollsystemen mit den Artikeln 72, 73 und 74 der Dachverordnung vereinbar sind.

Kommen Artikel 124 Absätze 5 und 6 der Dachverordnung zur Anwendung und hat die Prüfbehörde von den Mitgliedstaaten den Auftrag erhalten, zu prüfen, ob der jeweilige Aktionsplan⁵ mit Abhilfemaßnahmen im Verlauf des Erprobungszeitraums durchgeführt wurde, sind die entsprechenden Arbeiten im jährlichen Kontrollbericht zu benennen. Wenn ein solcher Plan vor der Vorlage des jährlichen Kontrollberichts nicht durchgeführt wurde, muss die Prüfbehörde dem jährlichen Kontrollbericht einen genauen Zeitrahmen für den Aktionsplan, Angaben zum Sachstand sowie zu den Auswirkungen der Situation auf den Bestätigungsvermerk der Prüfbehörde beifügen. Hat die Prüfbehörde von dem jeweiligen Mitgliedstaat keinen Auftrag erhalten, muss die Prüfbehörde die ihr zur Verfügung stehenden Angaben (übermittelt von der Stelle, die der betreffende Mitgliedstaat mit der Bestätigung der Durchführung des Aktionsplans mit Abhilfemaßnahmen beauftragt hat), ihre Bewertung und die Auswirkungen auf die Stellungnahme der Prüfbehörde offenlegen.

3. Veränderungen an der Prüfstrategie

3.1 Einzelheiten zu etwaigen Veränderungen, die an der Prüfstrategie vorgenommen wurden, und Erläuterung der Gründe. Insbesondere Angabe etwaiger Veränderungen am Stichprobenverfahren, das für die Prüfung der Vorhaben gilt (siehe Abschnitt 5 unten).

3.2 Differenzierung zwischen Veränderungen, die in einer späten Phase vorgenommen oder vorgeschlagen werden und keine Auswirkungen auf die im Bezugszeitraum durchgeführte Arbeit haben, und Veränderungen, die während des Bezugszeitraums vorgenommen werden und Auswirkungen auf die Prüftätigkeit und die Prüfungsergebnisse haben. Es werden nur Veränderungen im Vergleich zur vorangegangenen Version der Prüfstrategie angegeben.

4. Systemprüfungen

4.1 Genaue Angaben zu den Stellen (einschließlich der Prüfbehörde), die das ordnungsgemäße Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Programms prüfen bzw. geprüft haben (wie in Artikel 127 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehen) — im Folgenden „Systemprüfungen“.

Mit den unter Abschnitt 4.1 aufgeführten Stellen sind entweder die Prüfbehörde oder aber alle Prüfstellen gemeint, die, wie in Artikel 127 Absatz 2 der Dachverordnung vorgesehen, gegebenenfalls Prüfungen vornehmen. Wurden Teile der Systemprüfungen an externe Unternehmen vergeben, sind genaue Angaben zu den Vertragseinzelheiten⁶ und den an den/die Auftragnehmer vergebenen Aufgaben zu machen. Bei fondsübergreifenden

⁵ Geht aus den vorliegenden Prüfungs- und Kontrollergebnissen hervor, dass die benannte Behörde (Verwaltungsbehörde oder Bescheinigungsbehörde) die Benennungskriterien nicht mehr erfüllt, so legt der Mitgliedstaat gemäß den aufgeführten Bestimmungen auf geeigneter Ebene und je nach Schwere des Problems einen Erprobungszeitraum fest, innerhalb dessen die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind.

⁶ Wie Name des Auftragnehmers, Umfang und Ziele, Festlegung der Aufgaben usw.

Programmen ist anzugeben, ob die Prüfbehörde die Prüftätigkeit für alle Fonds ausübt. Im gegenteiligen Fall sind die zuständigen Stellen für jeden Fonds zu benennen.

4.2 Beschreibung der Grundlage, auf der die Prüfungen durchgeführt wurden, einschließlich eines Verweises auf die geltende Prüfstrategie, genauer gesagt auf die Risikobewertungsmethode und die Ergebnisse, die zur Erstellung des Prüfplans für Systemprüfungen geführt haben. Falls die Risikobewertung aktualisiert wurde, wird dies in Abschnitt 3 oben zu den Veränderungen an der Prüfstrategie beschrieben.

Der in der Prüfstrategie enthaltene, zur Orientierung dienende Zeitplan der Prüfaufgaben enthält eine vollständige Liste der bei den Systemprüfungen abzudeckenden Stellen und Funktionen.

In den jährlichen Kontrollbericht sind Angaben zum Stand der Umsetzung der Prüfstrategie im Hinblick auf Systemprüfungen aufzunehmen, die bis zur Einreichung des Gewährpakets durchgeführt wurden (auch nach dem Ende des Geschäftsjahres). Die Prüfbehörde wird ferner gebeten, in diesem Abschnitt die Art und Intensität der hinsichtlich der gemeldeten Systemprüfungen durchgeführten Kontrolltestverfahren zu beschreiben (oder auf die einschlägigen Abschnitte der Systemprüfungsberichte zu verweisen, denen diese Angaben zu entnehmen sind). Im Falle einer nicht (vollständig) durchgeführten Prüfstrategie muss die Prüfbehörde dies begründen, die Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk abschätzen und einen Zeitrahmen für den Abschluss der vorgesehenen Systemprüfungen vorlegen, die Gegenstand des nächsten jährlichen Kontrollberichts oder eines anderen Berichts sein werden. In jedem Fall **wird von der Prüfbehörde erwartet, dass sie alle Prüftätigkeiten durchführt, die für die Erteilung eines gültigen Bestätigungsvermerks für das jeweilige Geschäftsjahr erforderlich sind.**

Bei fondsübergreifenden Programmen sind die oben aufgeführten Angaben zu jedem Fonds zu machen. Wenn dieselbe Angabe für alle Fonds gilt, ist eindeutig darauf hinzuweisen.

4.3 In Bezug auf die Tabelle aus Abschnitt 10.1 unten, Beschreibung der wichtigsten Feststellungen und Schlussfolgerungen infolge der Systemprüfungen, einschließlich Prüfungen zu den spezifischen Themenbereichen, wie in Anhang VII Abschnitt 3.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 festgelegt.

4.4 Angabe, ob etwaige festgestellte Probleme als systembedingt eingestuft wurden, sowie Benennung der ergriffenen Maßnahmen, einschließlich Quantifizierung der mit Unregelmäßigkeiten behafteten Ausgaben und jedweder damit zusammenhängender Finanzkorrekturen, im Einklang mit Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014.

In **Abschnitt 4.3** sind die wichtigsten Feststellungen infolge der Systemprüfungen eindeutig nach Programm und Fonds zu unterscheiden. Die von den Feststellungen betroffenen Stellen sind eindeutig zu benennen.

Die in Abschnitt 10.1 von Anhang IX der Durchführungsverordnung aufgeführte Tabelle ist auszufüllen und dem jährlichen Kontrollbericht anzufügen. Die Tabelle enthält für jede von

der Prüfbehörde geprüfte Stelle eine Bewertung der jeweiligen Kernanforderungen, die sich auch auf Prüfungen aus früheren Geschäftsjahren innerhalb desselben Programmplanungszeitraums beziehen. Nähere Informationen zur Bewertung dieser Kernanforderungen sind den *Leitlinien der Kommission für eine gemeinsame Methodik zur Bewertung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen in den Mitgliedstaaten* (EGESIF_14-0010 vom 18.12.2014) zu entnehmen.

Die Tabelle in Abschnitt 10.1 wird im elektronischen Datenaustauschsystem SFC 2014 mit Angaben aus allen über das SFC 2014 übermittelten Berichten erstellt.

Horizontale Prüfungen⁷, die sich auf spezifische Themenbereiche konzentrieren (wie in der Prüfstrategie vorgesehen und in Bezug auf das Geschäftsjahr durchgeführt) sind ebenfalls in Abschnitt 4.3 anzuführen, darunter:

- die Qualität der Projektauswahl bzw. der Verwaltungsprüfungen, auch in Bezug auf die Beachtung der Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe, Regelungen zu staatlichen Beihilfen, Umwelanforderungen, Chancengleichheit;
- der Aufbau und die Durchführung von Finanzinstrumenten nach Titel IV der Dachverordnung;
- die Qualität der Verwaltungsprüfungen in Bezug auf die Durchführung von Finanzinstrumenten;
- das Funktionieren und die Sicherheit der im Einklang mit Artikel 72 Buchstabe d, Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 126 Buchstabe d der Dachverordnung eingerichteten IT-Systeme und ihre Anbindung an das IT-System „SFC2014“, wie in Artikel 74 Absatz 4 der Dachverordnung vorgesehen;
- die Zuverlässigkeit der Berichtsdaten zu Indikatoren und Etappenzielen und Eignung der zugrunde gelegten Datenverwaltungs- und -bereitstellungssysteme für den Output, die Finanz- und Ergebnisindikatoren zur Ebene der Investitionspriorität und damit den Fortschritt des operationellen Programms im Hinblick auf die Erreichung seiner Ziele, die die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe a der Dachverordnung zur Verfügung stellt;
- die Durchführung wirksamer und angemessener Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken.

Wenn keine Systemprüfungen für das Geschäftsjahr durchgeführt wurden, sind eine angemessene Begründung oder Informationen über die Übereinstimmung mit der Prüfstrategie vorzulegen. Unter normalen Umständen wird erwartet, dass der Kommission die Berichte über Systemprüfungen im Jahresverlauf unmittelbar nach der Fertigstellung des endgültigen Prüfberichts übermittelt werden, um eine zeitnahe Information zu erlauben. In Ausnahmefällen, wenn Systemprüfungen in Bezug auf das Geschäftsjahr durchgeführt oder

⁷ Horizontale Prüfungen können sich auf mehr als einen Fonds oder ein Programm beziehen.

abgeschlossen, der Kommission aber noch nicht vorgelegt wurden, sind diese jedoch spätestens zeitgleich mit dem jährlichen Kontrollbericht einzureichen. Wenn Systemprüfungen bei Vorlage des jährlichen Kontrollberichts noch nicht abgeschlossen waren, sind im jährlichen Kontrollbericht Angaben zu den ersten Schlussfolgerungen sowie eine Einschätzung ihrer Auswirkungen auf die Gesamtbewertung vorzunehmen.

In **Abschnitt 4.4** muss die Prüfbehörde Angaben zum Stand der Durchführung aller Aktionspläne infolge ihrer Systemprüfungen in Bezug auf das Geschäftsjahr, auf das sich der jährliche Kontrollbericht bezieht, vorlegen. Dazu gehören Informationen zu den finanziellen Auswirkungen sowie zum Sachstand der Korrekturen. Ferner ist der bei der Kommission vorgelegte Zahlungsantrag, in dem die Korrekturen abgezogen wurden, anzugeben.

Wurden keine systembedingten Fehler festgestellt, wird von der Prüfbehörde eine entsprechende Bestätigung im jährlichen Kontrollbericht erwartet.

Bei fondsübergreifenden Programmen sind die oben aufgeführten Angaben zu jedem Fonds zu machen. Wenn dieselbe Angabe für alle Fonds gilt, ist eindeutig darauf hinzuweisen.

4.5 Informationen zum Follow-up von Prüfempfehlungen aus Systemprüfungen aus früheren Geschäftsjahren.
--

Bei Finanzkorrekturen aufgrund von Systemprüfungen aus früheren Geschäftsjahren ist der Zahlungsantrag an die Kommission, in dem die Korrekturen vorgenommen wurden, anzugeben.

4.6 Beschreibung (falls zutreffend) der bei den Systemprüfungen ermittelten spezifischen Mängel in Bezug auf die Verwaltung der Finanzinstrumente oder anderer Ausgabenarten, für die bestimmte Regelungen gelten (z. B. staatliche Beihilfen, Einnahmen erwirtschaftende Projekte, vereinfachte Kostenoptionen) und des Follow-up durch die Verwaltungsbehörde zur Behebung dieser Mängel.

In diesem Abschnitt muss die Prüfbehörde die Tätigkeiten insbesondere in Bezug auf die Finanzinstrumente und die ermittelten Mängel und Unregelmäßigkeiten sowie die diesbezüglich ergriffenen Korrekturmaßnahmen beschreiben. Die Prüfbehörde hat darüber hinaus die Angaben zur Zuverlässigkeit der von der EIB oder anderen internationalen Finanzinstituten durchgeführten Finanzinstrumente zu beschreiben, die von den betreffenden Instituten durch die Kontrollberichte und den jährlichen Prüfbericht nach Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Dachverordnung übermittelt sowie die von der Prüfbehörde im Einklang mit Artikel 40 Absatz 2 der Dachverordnung durchgeführten, eigenen Prüftätigkeit ermittelt werden.

In den im jährlichen Kontrollbericht offengelegten Angaben müssen auch die Ergebnisse der Überprüfung der Einhaltung der in Artikel 41 Absatz 1 der Dachverordnung festgelegten Bedingungen dargestellt werden. Bei fondsübergreifenden Programmen ist der Fonds zu benennen, aus dem das Finanzinstrument unterstützt wird.

4.7 Grad der infolge der Systemprüfungen erlangten Gewähr (niedrig/durchschnittlich/hoch) und Begründung.

Dieser Punkt bezieht sich auf den Grad der Zuverlässigkeit, das den Verwaltungs- und Kontrollsystemen hinsichtlich ihrer Fähigkeit, die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben sicherzustellen, zugeschrieben werden kann. Die Bewertung seitens der Prüfbehörde stützt sich auf die Ergebnisse von Systemprüfungen, die sich auf das Geschäftsjahr beziehen; sofern relevant schließt dies auch Ergebnisse aus Systemprüfungen ein, die in früheren Geschäftsjahren durchgeführt wurden oder nach dem Ende des Geschäftsjahres aber vor der Einreichung des Gewährpakets abgeschlossen wurden. Sind aufgrund von Problemen, die im Zuge einer nach dem Ende des Geschäftsjahres aber vor der Einreichung des Gewährpakets durchgeführten Systemprüfung ermittelt wurden, Einschränkungen vorzunehmen, ist dies im Bestätigungsvermerk eindeutig offenzulegen.

Mit Kategorie 1 bewertete Systeme bieten einen hohen Zuverlässigkeitsgrad mit Blick auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, mit Kategorie 2 bewertete Systeme bieten einen durchschnittlichen Zuverlässigkeitsgrad, mit Kategorie 3 bewertete Systeme eine durchschnittliche oder geringe Zuverlässigkeit, je nach Auswirkung der ermittelten Schwachstellen, und mit Kategorie 4 bewertete Systeme bieten bezüglich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben eine geringe Zuverlässigkeit.

Bei fondsübergreifenden Programmen muss die Prüfbehörde in Fällen, in denen die für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der einzelnen Fonds ermittelte Zuverlässigkeit unterschiedlich ist, eindeutige Angaben zu den für die einzelnen Fonds geltenden Einschränkungen machen und den Unterschied erläutern.

5. Prüfungen von Vorhaben

5.1 Angabe der Stellen (einschließlich der Prüfbehörde), die die Vorhabenprüfungen durchgeführt haben (gemäß Artikel 127 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und in Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014).

In diesem Abschnitt muss die Prüfbehörde die Maßnahmen zur Überwachung der Tätigkeit der Stellen beschreiben, die in ihrem Auftrag (delegiert oder extern vergeben) und in Übereinstimmung mit dem EU-Rechtsrahmen, der Prüfstrategie und den international anerkannten Prüfungsnormen die Prüfungen von Vorhaben durchgeführt haben.⁸ Die Prüfbehörde muss bestätigen, dass die Arbeit dieser Stellen mit Blick auf den jährlichen

⁸ Als wichtigster Grundsatz für alle Normen (z. B. Leitlinie Nr. 25 der Europäischen Leitlinien für die Anwendung der INTOSAI-Richtlinien) gilt, dass der Hauptprüfer Prüfverfahren durchführen muss, **um sicherzustellen, dass die Qualität der Tätigkeit der übrigen Prüfer akzeptabel und angemessen ist.** Die Wiederholung eines Teils der von diesen Prüfern durchgeführten Prüftätigkeiten ist möglich, aber nicht obligatorisch. Die Entscheidung über eine Wiederholung der Prüfungen stützt sich auf das fachkundige Ermessen und Urteilsvermögen der Prüfbehörde.

Kontrollbericht zuverlässig ist und die Prüfbehörde in die Lage versetzt, einen gültigen Bestätigungsvermerk zu erteilen.

Bei fondsübergreifenden Programmen sind die oben aufgeführten Angaben zu jedem Fonds zu machen, sofern dies relevant ist.

Wurden Teile der Vorhabenprüfungen an externe Unternehmen vergeben, sind genaue Angaben zu den Vertragseinzelheiten⁹ und den an den/die Auftragnehmer vergebenen Aufgaben zu machen.

Bei ETZ-Programmen muss die Prüfbehörde erläutern, mit welchen Mitteln sie die Einhaltung der von der Prüfergruppe festgelegten Verfahrensregeln sichergestellt hat.

5.2 Beschreibung des angewandten Stichprobenverfahrens und Angabe, ob die Methodik mit der Prüfstrategie in Einklang steht.

In **Abschnitt 5.2** muss die Prüfbehörde das im Einklang mit Artikel 127 Absatz 7 der Dachverordnung und Artikel 28 der Delegierten Verordnung angewandte Stichprobenverfahren erläutern. Abweichungen von dem in der Prüfstrategie angegebenen Stichprobenverfahren sind in diesem Abschnitt zu benennen und zu begründen.

5.3 Angabe der für die statistische Stichprobe herangezogenen Parameter und Erläuterung der zugrunde liegenden Berechnungen und des angewandten fachkundigen Ermessens. Zu den für die Stichprobe herangezogenen Parametern zählen der Wesentlichkeitsgrad, der Zuverlässigkeitsgrad, die Stichprobeneinheit, die erwartete Fehlerquote, das Stichprobenintervall, der Wert der Grundgesamtheit, die Größe der Grundgesamtheit, die Stichprobengröße und Angaben zur Schichtung (gegebenenfalls). Die zugrunde liegenden Berechnungen für die Stichprobenauswahl und die Gesamtfehlerquote (wie in Artikel 28 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 definiert) werden in Abschnitt 10.3 in einem Format angegeben, das die ergriffenen grundlegenden Schritte verdeutlicht, im Einklang mit dem verwendeten spezifischen Stichprobenverfahren.

Abschnitt 5.3 muss Angaben und Erläuterungen der Prüfbehörde zu den **verwendeten Stichprobenparametern** wie erwartete Fehlerquote, Wesentlichkeitsgrad, Stichprobeneinheit (z. B. ein Vorhaben, ein Projekt innerhalb eines Vorhabens oder ein Auszahlungsantrag eines Begünstigten) sowie gegebenenfalls zum in Übereinstimmung mit Artikel 28 Absatz 11 der Delegierten Verordnung¹⁰ zugrunde gelegten Zuverlässigkeitsgrad und gegebenenfalls zum Stichprobenintervall enthalten. Ferner muss der jährliche Kontrollbericht, falls zutreffend, Angaben zur Größe der Grundgesamtheit, zur Stichprobengröße und zur Anzahl der geprüften

⁹ Wie Name des Auftragnehmers, Anschrift, Umfang und Ziele, Festlegung der Aufgaben usw.

¹⁰ Gemäß Artikel 28 Absatz 11 der Delegierten Verordnung der Kommission muss das Konfidenzniveau für Stichprobenverfahren für ein System, dessen Zuverlässigkeit mit „hoch“ bewertet ist, mindestens 60 % erreichen. Für ein System, dessen Zuverlässigkeit mit „gering“ bewertet ist, muss das Konfidenzniveau für Stichprobenverfahren mindestens 90 % erreichen.

Stichprobeneinheiten im Geschäftsjahr umfassen. Bei mehreren Stichprobenzeiträumen ist das Datum für die einzelnen Zeiträume der Stichprobenauswahl anzugeben.

Da die Ausgaben der geprüften Begünstigten im Allgemeinen in der Landeswährung getätigt werden, wird bei Mitgliedstaaten, die nicht den Euro als Währung eingeführt haben, empfohlen, der Stichprobenauswahl und den entsprechenden Fehlerquoten die Landeswährung zugrunde zu legen.¹¹ Mit diesem Ansatz soll sichergestellt werden, dass Wechselkursschwankungen keinen Einfluss auf die Berechnung der Fehlerquote haben.

In diesem Abschnitt muss die Prüfbehörde darüber hinaus ihr Verfahren zur Schichtung (falls anwendbar, im Rahmen von Artikel 28 Absatz 10 der Delegierten Verordnung der Kommission) erläutern, unter das Teilgesamtheiten mit ähnlichen Merkmalen wie Vorhaben, die aus finanziellen Beiträgen eines operationellen Programms zu Finanzinstrumenten, Einheiten mit hohem Wert oder Fonds (bei fondsübergreifenden Programmen) bestehen, fallen.

Im Zeitraum 2007-2013 war es möglich, eine einzige Stichprobe für mehrere Programme zu verwenden, für die ein gemeinsames Verwaltungs- und Kontrollsystem galt. Dies gilt auch für den Zeitraum 2014-2020.

Im Hinblick auf Programme, die einem gemeinsamen Verwaltungs- und Kontrollsystem angehören, empfiehlt die Kommission insbesondere dann, wenn für einige dieser Programme unterschiedliche Ergebnisse erwartet werden (d.h. eine Fehlerquote von über 2 % oder Systemmängel bei einem Teil der dem gemeinsamen Verwaltungs- und Kontrollsystem angehörenden Programme), dass die Prüfbehörde ihre Tätigkeit so plant, dass eine angemessene Gewähr für die betreffende Programmuntergruppe angestrebt wird. Erreichen lässt sich dies, indem man auf Schichtebene eine repräsentative Stichprobe sicherstellt, in der die für die betreffende Programmuntergruppe geltend gemachten Ausgaben erfasst werden. Bedient man sich bei der Auswahl der Zufallsstichproben für das gemeinsame Verwaltungs- und Kontrollsystem statistischer Stichprobenauswahlverfahren, gilt die Faustregel von mindestens 30 Stichprobeneinheiten für die jeweilige Schicht; damit wird es möglich, für die betreffende Schicht Schlüsse zu ziehen. Beim nicht-statistischen Stichprobenverfahren gelten die in den Leitlinien für die Stichprobenauswahl aufgeführten Optionen.

Ähnlich verhält es sich bei fondsübergreifenden Programmen; liegen Fehlerquoten von über 2 % oder Systemmängel vor, dient es dem Interesse des Mitgliedstaates, gezielte Finanzkorrekturen für die einzelnen Fonds durchzuführen und nicht Korrekturmaßnahmen, die sich auf das gesamte Programm auswirken. Aus diesem Grund empfiehlt die Kommission, dass sich die Prüfbehörde um eine hinreichende Gewähr für jeden Fonds bemüht. Dies setzt voraus, dass die für ein fondsübergreifendes Programm ausgewählte Stichprobe ausreichende Prüfungsnachweise für jeden Fonds beinhaltet. Zu diesem Zweck könnte die Prüfbehörde wie in Artikel 28 Absatz 10 der delegierten Verordnung der Kommission vorgesehen eine

¹¹ Für Umrechnungen gelten die Bestimmungen des Artikels 133 der Dachverordnung.

Schichtung nach Fonds vornehmen und dabei sicherstellen, dass der Umfang jeder Schicht ausreicht, um eine Schlussfolgerung pro Schicht zu ziehen; d. h. dass die Faustregel von 30 Stichprobeneinheiten pro Fonds gilt. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn für die Fonds im Rahmen eines fondsübergreifenden Programms verschiedene Ergebnisse erwartet werden.

Die Prüfbehörde muss in Anhang 10.3 des jährlichen Kontrollberichts – vorzugsweise im Excel-Format¹² – die Berechnungstabellen bereitstellen, die für das Verständnis des zugrunde gelegten Stichprobenverfahrens erforderlich sind, und dafür die in den Leitlinien der Kommission zur Stichprobenauswahl bereitgestellten Vorlagen verwenden. Wenn die Prüfbehörde ein Stichprobenverfahren gewählt hat, das in diesen Vorlagen nicht vorgesehen ist, muss stattdessen das entsprechende Berechnungsblatt vorgelegt werden. Dabei ist der Prüfpfad für die Auswahl der Stichproben einzuhalten.

In Abschnitt 5.3 muss die Prüfbehörde ferner erläutern, wie sie die Bestimmungen zur angemessenen Kontrolle operationeller Programme gemäß Artikel 148 Absatz 1 der Dachverordnung und Artikel 28 Absatz 8 der Delegierten Verordnung bei Bedarf in die Praxis umgesetzt hat.

Die Prüfbehörde muss insbesondere angeben, welcher Ansatz für die Stichprobenauswahl in Anbetracht der in Artikel 148 Absatz 1 der Dachverordnung festgelegten Einschränkungen benutzt worden ist, nämlich:

- a) Ausschluss von Stichprobeneinheiten oder
- b) Ersatz von Stichprobeneinheiten.

Darüber hinaus muss die Prüfbehörde im Einklang mit den in der *Leitlinie zu Stichprobenverfahren für Prüfbehörden* (Abschnitt über die Auswirkungen von Artikel 148 Absatz 1 auf die Methode der Stichprobenauswahl) aufgeführten Klarstellungen darlegen, wie die hochgerechneten Fehler und die Präzision für die gesamte Grundgesamtheit berechnet wurden.

Hat die Prüfbehörde den nach Artikel 28 Absatz 9 der Delegierten Verordnung zugelassenen Ansatz angewendet, muss in Abschnitt 5.3 des jährlichen Kontrollberichts die **Methodik** genannt werden, **die** auf Ebene der Stichprobeneinheit **für die Auswahl von Teilproben angewendet wurde**; ferner muss bestätigt werden, dass die gegebenenfalls in der geprüften Teilprobe ermittelten Fehler auf die Ebene der Stichprobeneinheiten (je nach verwendeter Stichprobeneinheit das Vorhaben, das Projekt oder der Auszahlungsantrag) extrapoliert wurden, bevor die Extrapolation der Ergebnisse aus der Stichprobe auf die gesamte Grundgesamtheit erfolgte. In diesem Fall und zum Zweck von Tabelle 10.2 des jährlichen Kontrollberichts – Spalte „Ausgaben in Bezug auf das für die Zufallsstichprobe geprüfte Geschäftsjahr“ – muss die Prüfbehörde lediglich die tatsächlich geprüften Ausgaben und

¹² Gegebenenfalls und auf Ersuchen der Prüfer der Kommission die Computerprotokolle der ACL-, IDEA- oder vergleichbaren Software.

nicht die für die Stichprobeneinheit geltend gemachten Ausgaben (z. B. Vorhaben, Zahlungsantrag) berücksichtigen, aus der Teilstichproben gezogen wurden. Die Daten in dieser Spalte dienen ausschließlich Informationszwecken und stehen nicht im Zusammenhang mit der Berechnung der extrapolierten Fehlerquote auf Ebene der Stichprobeneinheit, die auf alle für die Stichprobeneinheit geltend gemachten Ausgaben anzuwenden ist.

Die Prüfbehörde muss in diesem Abschnitt auch die Aufstellung der ausgewählten Stichprobeneinheiten bereitstellen und für jede Einheit in der ausgewählten Stichprobe folgende Angaben machen:

- a) im Stichprobenzeitraum geltend gemachte Ausgaben,
- b) ermittelte Fehler,
- c) zugehörige Schicht, sofern dies zutrifft,
- d) Angabe, ob es sich bei der Stichprobeneinheit um eine Vorschusszahlung an ein Finanzinstrument (FI) handelt.

Diese Aufstellung kann (als separates Arbeitsblatt) der Datei mit den Kalkulationstabellen beigefügt werden, in denen die der Auswahl der Zufallsstichproben zugrunde liegenden Berechnungen sowie die Gesamtfehlerquote und die verbleibende Gesamtfehlerquote aufgeführt werden (d. h. Abschnitt 10.3).

Wurden in der Stichprobe Stichprobeneinheiten der Kategorie „Finanzinstrument“ ausgewählt, muss der jährliche Kontrollbericht darüber hinaus die folgenden Angaben enthalten, die im Idealfall in der Datei mit den Kalkulationstabellen bezüglich der Einzelheiten der Berechnung der verbleibenden Gesamtfehlerquote bereitzustellen sind:

- a) Beträge der Finanzinstrumente in der Prüfgrundgesamtheit pro Stichprobenzeitraum (in Wert A der Berechnung der verbleibenden Gesamtfehlerquote enthalten¹³);
- b) Bestätigung, ob in die Stichprobe alle Stichprobeneinheiten für in der Grundgesamtheit enthaltene Finanzinstrumente aufgenommen wurden. Trifft dies nicht zu, muss die Prüfbehörde die Höhe der Ausgaben angeben, die sich auf die Stichprobeneinheiten für Finanzinstrumente beziehen aber nicht in der Stichprobe für die einzelnen Stichprobenzeiträume enthalten sind.
- c) den Betrag der Finanzinstrumente im Zusammenhang mit einer laufenden Bewertung oder andere negative, von der Grundgesamtheit abgezogene Beträge (im Wert F der Berechnung der verbleibenden Gesamtfehlerquote enthalten);
- d) Finanzkorrekturen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die die Prüfbehörde in den Wert H der Berechnung der verbleibenden Gesamtfehlerquote aufgenommen hat.

¹³ Angaben zur Berechnung der verbleibenden Gesamtfehlerquote sind Tabelle 2 in Abschnitt IV.4 der aktuellen Leitlinie zu entnehmen.

Die Zweck der vorstehend angeforderten Angaben besteht darin, der Kommission eine Bewertung der Gesamtfehlerquote und der verbleibenden Gesamtfehlerquote und eine Risikoevaluierung unter Ausschluss von Vorschusszahlungen für Finanzinstrumente, sofern zutreffend,¹⁴ zu ermöglichen.

5.4 Abgleich zwischen den bei der Kommission für das Geschäftsjahr in Euro geltend gemachten Gesamtausgaben und der Grundgesamtheit, aus der die Zufallsstichprobe gezogen wurde (Spalte A der Tabelle in Abschnitt 10.2 unten). Abgeglichen werden auch negative Stichprobeneinheiten, bei denen für das Geschäftsjahr Finanzkorrekturen vorgenommen wurden.

5.5 Bei Stichprobeneinheiten mit negativem Betrag Bestätigung, dass sie gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission als separate Grundgesamtheit geprüft wurden. Analyse der wichtigsten Ergebnisse der Prüfungen dieser Einheiten; insbesondere sollte überprüft werden, ob die (durch den Mitgliedstaat oder die Kommission getroffenen) Beschlüsse zur Durchführung von Finanzkorrekturen in der Rechnungslegung als Einbehalt oder als Wiedereinzahlung verbucht wurden.

5.6 Im Fall der Nutzung des nicht-statistischen Stichprobenverfahrens Angabe der Gründe für die Nutzung der Methode im Einklang mit Artikel 127 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, des Prozentsatzes der in Prüfungen abgedeckten Vorhaben/Ausgaben sowie der Schritte, die unternommen wurden, um die zufällige Auswahl der Stichprobe (und damit die Repräsentativität) und eine ausreichende Stichprobengröße zu gewährleisten, so dass die Prüfbehörde einen gültigen Bestätigungsvermerk erteilen kann. Auch beim nicht-statistischen Stichprobenverfahren wird eine hochgerechnete Fehlerquote berechnet.

In **Abschnitt 5.4** muss die Prüfbehörde den Wert der in die Stichprobe aufgenommenen **Grundgesamtheit** angeben und eine Abstimmung zwischen diesem Betrag und dem von der Bescheinigungsbehörde bei der Kommission für das Geschäftsjahr¹⁵ geltend gemachten Ausgabenbetrag vornehmen.

Die Grundgesamtheit für Stichprobenzwecke umfasst die gegenüber der Kommission für Vorhaben im Rahmen eines Programms bzw. einer Gruppe von Programmen im Bezugsjahr geltend gemachten Ausgaben. In die zu prüfende Grundgesamtheit sind all jene Vorhaben aufzunehmen, für die geltend gemachte Ausgaben in den der Kommission im zu prüfenden Jahr übermittelten Auszahlungsantrag aufgenommen wurden, es sei denn, es gelten die Bestimmungen aus Artikel 148 Absatz 1 der Dachverordnung (siehe auch Abschnitt IV.5 unten).

¹⁴ Siehe die Empfehlung Nr. 2.a des Europäischen Rechnungshofes und Absatz 6.35 in dessen Jahresbericht 2016. In verschiedenen Sitzungen technischer Arbeitsgruppen im Laufe des Jahres 2017 stellte die Kommission dem Europäischen Rechnungshof und den Prüfbehörden gegenüber klar, dass sie von den Prüfbehörden keinen eigenen Bestätigungsvermerk zu den für Finanzinstrumente geltend gemachten Ausgaben oder eigene /alternative Berechnungen der Gesamtfehlerquote ohne Finanzinstrumente erwarte.

¹⁵ Weitere Einzelheiten zu diesem Punkt sind den Leitlinien für die Stichprobenauswahl zu entnehmen.

In **Abschnitt 5.5** muss die Prüfbehörde bestätigen, dass die **negativen Stichprobeneinheiten** im Einklang mit Artikel 28 Absatz 7 der Delegierten Verordnung als separate Grundgesamtheit behandelt wurden. Weitere Erläuterungen zum Umgang mit negativen Stichprobeneinheiten finden sich in den *Leitlinien zu Stichprobenverfahren für Prüfbehörden*.

Stellt die Prüfbehörde in der negativen Grundgesamtheit Probleme fest (beispielsweise unzureichende Korrekturen), muss sie Schwere und Umfang dieser Fehler analysieren und die Ergebnisse dieser Bewertung in ihrer Stellungnahme zum Verwaltungs- und Kontrollsystem wiedergeben.

Beim **nicht-statistischen Stichprobenverfahren**¹⁶ muss die Prüfbehörde in **Abschnitt 5.6** ihre Stichprobenauswahl begründen und auf ihr fachkundiges Ermessen, die rechtlichen Anforderungen und die geltenden international anerkannten Prüfungsnormen eingeben. Die Prüfbehörde muss insbesondere erläutern, auf welche Weise bei der Auswahl der Stichprobeneinheiten das Zufallsprinzip gewahrt wurde und aus welchen Gründen sie die Stichprobe als für die Erteilung eine gültigen Bestätigungsvermerk ausreichend betrachtet.

5.7 Analyse der wichtigsten Ergebnisse der Vorhabenprüfungen, mit Beschreibung der Anzahl der geprüften Stichprobenelemente, des jeweiligen Betrags und der Fehlertypen aufgeschlüsselt nach Vorhaben, der Art der entdeckten Fehler, der Schichtfehlerquote und der entsprechenden wichtigsten Mängel und Unregelmäßigkeiten der Obergrenze der Fehlerquote (falls zutreffend), der Ursachen und der vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen (diejenigen eingeschlossen, mit denen diese Fehler in den nächsten Zahlungsanträgen verhindert werden sollen) und der Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk. Wenn nötig weitere Erläuterungen der in den Abschnitten 10.2 und 10.3 unten vorgelegten Daten, insbesondere der Gesamtfehlerquote.

5.8 Erläuterungen zu den Finanzkorrekturen in Bezug auf das Geschäftsjahr, die die Bescheinigungs-/Verwaltungsbehörde vor Einreichung der Rechnungslegung bei der Kommission vorgenommen hat und die sich aus den Vorhabenprüfungen ergeben, einschließlich pauschaler oder extrapolierter Korrekturen, wie in der Tabelle in Abschnitt 10.2 unten im Einzelnen dargelegt.

5.9 Vergleich der Gesamtfehlerquote und der verbleibenden Gesamtfehlerquote (wie in der Tabelle in Abschnitt 10.2 unten dargestellt) mit dem gesetzten Wesentlichkeitsgrad, um erhebliche Fehler bei der Angabe der Grundgesamtheit festzustellen und Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk zu ermitteln.

5.10 Gegebenenfalls Angaben zu den Ergebnissen der Prüfung der ergänzenden Stichprobe (wie in Artikel 28 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 festgelegt).

¹⁶ Die regulatorische Mindestanforderung von 5 % der Vorhaben und 10 % der Ausgaben entspricht dem „Best-Case-Szenario“ einer hohen Prüfungssicherheit des Systems. Nähere Angaben sind den Leitlinien zur Prüfstrategie (vgl. Abschnitt 4.3) - Ref. EGESIF_14-0011 - und den Leitlinien zu Stichprobenverfahren zu entnehmen.

5.11 Genaue Angaben, ob etwaige festgestellte Probleme als systembedingt eingestuft wurden, sowie Benennung der ergriffenen Maßnahmen, einschließlich Quantifizierung der mit Unregelmäßigkeiten behafteten Ausgaben und jedweden damit zusammenhängenden Finanzkorrekturen.

5.12 Angaben zum Follow-up der Ergebnisse der Vorhabenprüfungen früherer Jahre, insbesondere zu systembedingten Mängeln.

5.13 Schlussfolgerungen aus den Gesamtergebnissen der Vorhabenprüfungen im Hinblick auf die Wirksamkeit des Verwaltungs- und Kontrollsystems.

Die Prüfbehörde muss alle nötigen Prüftätigkeiten durchführen, um für jedes Geschäftsjahr einen gültigen Bestätigungsvermerk erteilen zu können. Dies beinhaltet auch eine Prüfung aller Vorhaben, die mittels Zufallsprinzip ausgewählt wurden. Falls der Prüfbehörde die Prüfung eines bestimmten Vorhabens nicht möglich ist, sind dem jährlichen Kontrollbericht eine ausführliche Begründung sowie die von der Prüfbehörde zur Abmilderung der Situation getroffenen Maßnahmen und ihrer Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk anzufügen, wobei dies gegebenenfalls auch Einschränkungen des Prüfungsumfangs einschließt.

Die in der Gesamtfehlerquote berücksichtigten Fehler müssen sich auf Feststellungen beziehen, die in einem endgültigen Prüfbericht veröffentlicht werden, d. h. nach Abschluss des kontradiktorischen Verfahrens mit den geprüften Stellen.

In Fällen, in denen ein solches kontradiktorisches Verfahren nicht vor der Vorlage des jährlichen Kontrollberichts zum Abschluss gebracht werden konnte, muss darüber deutlich informiert werden; ergeben sich wesentliche Auswirkungen, kann auf der Grundlage des fachkundigen Ermessens der Prüfbehörde ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden. Was die Berechnung der Gesamtfehlerquote betrifft, so sind die vorläufig festgestellten Fehler (gewöhnlich die in den Entwürfen der Prüfberichte angegebenen, höchsten potenziellen Fehler) einzuschließen.¹⁷

In **Abschnitt 5.7** muss die Prüfbehörde die qualitative Analyse der ermittelten Feststellungen bereitstellen. Anzugeben sind die von der Prüfbehörde geschätzten Zahlen und Arten der Feststellungen, ihre Signifikanz und ihre Grundursachen (besonders wichtig in Fällen, in denen dieselbe Fehlerart mehrmals auftritt, was auf eine potenzielle Systemschwäche hinweist).

Informationen über die verschiedenen Typologien der bei Projekten getroffenen Feststellungen sind im SFC2014 als strukturierte Daten darzustellen (siehe auch die von der Kommission und den Prüfbehörden für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 vereinbarte, in Anhang 5 bereitgestellte Tabelle).

¹⁷ Weitere Informationen bezüglich der Auswirkungen nicht abgeschlossener Vorhabenprüfungen auf die Gesamtfehlerquote und die verbleibende Gesamtfehlerquote finden sich in Abschnitt IV.5.

Hinsichtlich der in **Abschnitt 5.8** bereitgestellten Angaben ist zu beachten, dass dann, wenn eine einzelne Stichprobe für ein fondsübergreifendes Programm oder eine unter ein gemeinsames Verwaltungs- und Kontrollsystem fallende Gruppe von Programmen zur Berechnung einer wesentlichen Fehlerquote führt, die sich daraus ergebende Gesamtfehlerquote und die entsprechenden Korrekturmaßnahmen für alle betroffenen Programme bzw. Fonds gelten; dies trifft auch dann zu, wenn die ermittelten Unregelmäßigkeiten nur ein Programm oder einen Fonds betreffen bzw. sich konkret nur auf diese beziehen. Die Entscheidung, auf welche Weise geeignete Korrekturen anzuwenden sind, damit die allgemeine verbleibende Gesamtfehlerquote für die Gruppe aller betroffenen Programme bzw. Fonds auf 2 % oder weniger verringert wird, ist jedoch Sache des jeweiligen Mitgliedstaates.

In **Abschnitt 5.9** legt die Prüfbehörde die Gesamtfehlerquote offen, die gemäß Artikel 28 Absatz 14 der Delegierten Verordnung berechnet wurde:

„Auf der Grundlage der Ergebnisse der Vorhabenprüfungen im Hinblick auf den in Artikel 127 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Bestätigungsvermerk und Kontrollbericht berechnet die Prüfbehörde eine Gesamtfehlerquote, die der Summe der hochgerechneten Zufallsfehler und gegebenenfalls der systembedingten und der nicht berichtigten anormalen Fehler, geteilt durch die Grundgesamtheit, entspricht.“

¹⁸

Die Bewertung der Gesamtfehlerquote und ihrer Auswirkungen auf das die Verwaltungs- und Kontrollsysteme betreffende Element des Bestätigungsvermerks wird in Tabelle 1, Abschnitt III.1 dargestellt.

Die Prüfbehörde muss darüber hinaus die Gesamtfehlerquote berechnen und offenlegen, die nach der Anwendung der maßgeblichen, durch Prüfungen seitens der Prüfbehörde ausgelösten Finanzkorrekturen verbleibt (d. h. die Fehler, die in der Grundgesamtheit der in den beglaubigten Rechnungslegung enthaltenen Ausgaben verblieben sind). Anschließend wird die verbleibende Gesamtfehlerquote mit der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % verglichen.

Ist die verbleibende Gesamtfehlerquote höher als 2 %, muss der Bestätigungsvermerk mindestens hinsichtlich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, höchstwahrscheinlich aber auch in Bezug auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems, eingeschränkt oder negativ sein (weitere Orientierungshilfen sind Abschnitt III.1 zu entnehmen). Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie vor der Einreichung des Gewährpakets zusätzliche (insbesondere extrapolierte) Finanzkorrekturen durchführen, um das wesentliche Restrisiko (d.h. die verbleibende Gesamtfehlerquote) auf 2 % oder weniger zu senken; dies ist die Voraussetzung

¹⁸ Umfassen die geltend gemachten Ausgaben negative Stichprobeneinheiten, sind diese als separate Grundgesamtheit zu behandeln. In diesem Fall wird die Gesamtfehlerquote in Bezug auf die Grundgesamtheit der positiven Stichprobeneinheiten berechnet.

für einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk bezüglich der in der Rechnungslegung für das betreffende Programm bescheinigten Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben.

Zusätzlich zu den in Abschnitt 5 des jährlichen Kontrollberichts dargestellten Angaben zur Gesamtfehlerquote und verbleibenden Gesamtfehlerquote sind in der Tabelle in Abschnitt 10.2 des jährlichen Kontrollberichts auch die Gesamtfehlerquote und die verbleibende Gesamtfehlerquote offenzulegen (siehe Anhang 2 der vorliegenden Unterlage). Das Modul im SFC2014 enthält die vorstehend erwähnte Tabelle, die dort direkt auszufüllen ist.

Die zugrunde liegenden Berechnungen der Gesamtfehlerquote und verbleibenden Gesamtfehlerquote sind in Abschnitt 10.3 des jährlichen Kontrollberichts bereitzustellen. Nähere Erläuterungen zur Behandlung von Fehlern und weitere Orientierungshilfen für die Berechnung der Gesamtfehlerquote und der verbleibenden Gesamtfehlerquote sind Abschnitt IV zu entnehmen.

Wie sich aus Artikel 28 Absatz 11 der Delegierten Verordnung ergibt, erläutert die Prüfbehörde gegebenenfalls in **Abschnitt 5.11** des jährliche Kontrollberichts, ob, von den Zufallsfehlern abgesehen, einige der festgestellten Fehler systembedingt oder anormal sind.

In Anbetracht der Bestimmungen der Haushaltsordnung und der Dachverordnung¹⁹ sind bezüglich der Jahresabschlüsse für den Zeitraum 2014-2020 **berichtigte Fehlerquoten für Vorjahre nicht mehr relevant und müssen in den jährlichen Kontrollberichten nicht mehr ausgewiesen werden**. Demzufolge gelten alle hinsichtlich der Ausgaben in der zu prüfenden Grundgesamtheit angewendeten Finanzkorrekturen, die in der Rechnungslegung bescheinigt und mit dem Gewährpaket gemeldet wurden, als endgültig.

6. Prüfungen der Rechnungslegung

6.1 Angabe der Behörden/Stellen, die die Prüfungen der Rechnungslegung durchgeführt haben.

6.2 Beschreibung des Prüfansatzes, mit dem die Elemente der Rechnungslegung aus Artikel 137 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 überprüft wurden. Dazu zählt die Prüftätigkeit vor dem Hintergrund der Systemprüfungen (Einzelheiten in Abschnitt 4) und der Vorhabenprüfungen (Einzelheiten in Abschnitt 5) mit Relevanz für die zur Rechnungslegung erforderliche Zuverlässigkeit.

6.3 Angabe der Schlussfolgerungen aus der Prüfung im Hinblick auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Rechnungslegung, einschließlich Angabe der vorgenommenen Finanzkorrekturen, die in der Rechnungslegung als Follow-up der Ergebnisse der System- und/oder Vorhabenprüfungen widergespiegelt werden.

¹⁹ Insbesondere Artikel 63 Absätze 5 und 6 der Haushaltsordnung und Artikel 137 Absatz 1 der Dachverordnung.

6.4 Angabe, ob die festgestellten Probleme als systembedingt angesehen werden, sowie der ergriffenen Maßnahmen.

Die Prüfbehörde muss in **Abschnitt 6.2** die im Rahmen von Artikel 137 der Dachverordnung und Artikel 29 der Delegierten Verordnung durchgeführten Prüftätigkeiten zur Prüfung der Rechnungslegung und Belegung der Bestätigungsvermerks zur Vollständig, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung beschreiben; dabei ist der *Leitfaden der Kommission zur Prüfung der Rechnungslegung* (EGESIF_15_0016, aktualisierte Fassung) zu berücksichtigen.

Ferner muss die Prüfbehörde näher auf den Zeitplan sowie auf mit der Bescheinigungsbehörde und der Verwaltungsbehörde getätigte Arbeitsabsprachen eingehen, die für die Prüfbehörde erforderlich sind, um ihre Prüftätigkeiten in Bezug auf die Rechnungslegung fristgerecht zum Abschluss zu bringen.²⁰

In **Abschnitt 6.3** muss die Prüfbehörde erläutern, wie sie sich der Vollständigkeit, Genauigkeit und Stichhaltigkeit der Rechnungslegung unter Hinzuziehung folgender Quellen vergewissert hat:

- ihre Systemprüfungen (insbesondere die bei der Bescheinigungsbehörde gemäß Artikel 29 Absatz 4 der Delegierten Verordnung durchgeführten Prüfungen);
- ihre Vorhabenprüfungen²¹;
- von der Kommission und vom Rechnungshof versendete endgültige Prüfberichte;
- ihre Bewertung der Verwaltungserklärung und der jährlichen Zusammenfassung;
- Art und Umfang der Prüfungen der von der Bescheinigungsbehörde bei der Prüfbehörde eingereichten Rechnungslegungsentwürfe sowie zusätzlich durchgeführte Prüfverfahren zur Abstimmung und Überprüfung von in der Rechnungslegung enthaltenen Daten.

²⁰ Unter Berücksichtigung von Absatz A39 der ISA-Norm 700 gibt die Prüfbehörde eine Stellungnahme zur Rechnungslegung ab, die in die Zuständigkeit der Bescheinigungsbehörde fällt. Aus diesem Grund kann die Prüfbehörde nicht feststellen, ob hinreichend geeignete Prüfnachweise vorlagen, bevor die Rechnungslegung erstellt wurde und die Verwaltung die Verantwortung dafür übernommen hat. Dies bedeutet, dass die Prüfbehörde nur dann eine Stellungnahme zur Rechnungslegung erstellen kann, nachdem diese von der Bescheinigungsbehörde an die Verwaltungsbehörde und die Prüfbehörde übermittelt wurde und die Verwaltungsbehörde der Prüfbehörde ihre Verwaltungserklärung vorgelegt hat. Allerdings sollte die Prüfbehörde bereits vor Fertigstellung der Rechnungslegung durch die Bescheinigungsbehörde und der Verwaltungserklärung durch die Verwaltungsbehörde mit der Prüfung der Rechnungslegung beginnen, um über ausreichend Zeit für die Formulierung einer Stellungnahme bis zum 15. Februar des Jahres N+2 zu verfügen. Für einen reibungslosen Ablauf müssen sich Bescheinigungsbehörde, Verwaltungsbehörde und Prüfbehörde auf einen Zeitplan und Arbeitsabsprachen verständigen.

²¹ Durch Vorhabenprüfungen wird ermöglicht, die Genauigkeit der Beträge und die Vollständigkeit der entsprechenden Ausgaben zu überprüfen, die in die Zahlungsanträge (und folglich in die Rechnungslegung, falls sie als vollkommen rechtmäßig und ordnungsgemäß befunden wird) aufgenommen wurden. Darüber hinaus wird der Abgleich des Prüfpfades vom Rechnungsführungssystem der Bescheinigungsbehörde bis zur Ebene des Begünstigten/des Vorhabens über jegliche zwischengeschalteten Stellen ermöglicht, ein Aspekt, der bereits in den laufenden Prüfungen abgedeckt wird.

Bezüglich des zuletzt genannten Gesichtspunkts muss die Prüfbehörde ihre abschließenden, zusätzlichen Überprüfungen der beglaubigten Rechnungsabschlüsse (im Entwurf) beschreiben, die sie vor dem Ende der vorgeschriebenen Frist am 15. Februar – wie im vorstehend erwähnten Leitfaden zur Prüfung der Rechnungslegung dargelegt – durchgeführt hat. Die Prüfbehörde muss insbesondere:

(1) im jährlichen Kontrollbericht ausdrücklich bestätigen, dass sie den von der Bescheinigungsbehörde vorgenommenen Abgleich bezüglich der in den Anhängen 2 und 8 der Rechnungslegung dargestellten Angaben und deren Kohärenz mit den von der Verwaltungsbehörde in der jährlichen Zusammenfassung übermittelten Angaben kontrolliert hat (insbesondere mit dem in den Tabellen in den Abschnitten A, B und C der jährlichen Zusammenfassung offengelegten Betrag) und

(2) zwischen diesen beiden Dokumente eventuell festgestellte Diskrepanzen offenlegen und erläutern.

Die Prüfbehörde hat die in diesem Zusammenhang durchgeführten Tätigkeiten zu beschreiben, u. a. ihre Bewertung der Angemessenheit der Erläuterungen der Bescheinigungsbehörde zu den in diesen Anhängen aufgeführten Anpassungen und die Überprüfung der Kohärenz mit den im jährlichen Kontrollbericht und der jährlichen Zusammenfassung offengelegten Angaben. Im Mittelpunkt der Überprüfung sollten insbesondere die Finanzkorrekturen stehen, die als Follow-up zu den Ergebnissen der nach der Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlungen bei der Kommission und vor der Einreichung der Rechnungslegung durchgeführten Systemprüfungen, Vorhabenprüfungen und weiteren Verwaltungsprüfungen vorgenommen und in der Rechnungslegung widergespiegelt werden. **Besondere Aufmerksamkeit ist den Beträgen zu widmen, die Gegenstand einer laufenden Bewertung nach Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung sind, zu widmen; sie sind besonders auszuweisen.**

7. Koordinierung zwischen den Prüfstellen und Aufsichtsarbeit durch die Prüfbehörde

7.1 Gegebenenfalls Beschreibung des Verfahrens für die Koordinierung zwischen der Prüfbehörde und allen Prüfstellen, die Prüfungen vornehmen, wie in Artikel 127 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehen.

7.2 Beschreibung des Verfahrens für die Aufsicht und die Qualitätsüberprüfung, das die Prüfbehörde auf derartige Prüfstellen anwendet.

Das Verfahren in Abschnitt 7.1 sollte die Koordinierung der Prüfungsplanung und die Koordinierung und Prüfung von Prüfergebnissen mit Blick auf die Formulierung endgültiger Schlussfolgerungen und die Erteilung des Bestätigungsvermerks umfassen.

Abschnitt 7.2 sollte eine Beschreibung beinhalten, nach welchem Verfahren die Prüfbehörde die anderen Stellen, die Prüfungen durchführen, beaufsichtigt (falls zutreffend). Diese Beschreibung muss auch einen Überblick über die im Geschäftsjahr tatsächlich durchgeführten Aufsichtstätigkeiten unter Berücksichtigung der international anerkannten Prüfstandards oder Leitlinien enthalten.

In diesem Zusammenhang muss sich die Prüfbehörde an der Leitlinie Nr. 25 der Europäischen Leitlinien für die Anwendung der INTOSAI-Rechnungsprüfungsnormen²² in Bezug auf die Verwertung der Arbeit anderer Prüfer und Sachverständiger durch die europäischen obersten Rechnungskontrollbehörden orientieren. Diese Leitlinie bezieht sich insbesondere auf die Anforderungen, die je nach Ausmaß der Berücksichtigung von Ergebnissen anderer Prüfer in jeder Prüfungsphase zu Planungszwecken, als Teil der Prüfungsnachweise oder zum Abschluss der Prüfung einzuhalten sind. Der Umfang der Verfahren, die der Hauptprüfer durchführen muss, um hinreichend geeignete Prüfnachweise dafür zu erheben, dass die Arbeit des anderen Prüfers für die Zwecke des Hauptprüfers mit Blick auf einen spezifischen Auftrag angemessen verwertet werden kann, hängt davon ab, in welchen Phasen der Prüfung die Arbeit anderer Prüfer verwertet werden kann. Insbesondere dann, wenn die Arbeit als Prüfungsnachweis herangezogen wird, muss die Prüfung durch die Prüfbehörde gründlicher ausfallen.

Zusätzliche Hinweise sind ISSAI 1600 zu Konzernabschlussprüfungen²³, ISSAI 1610²⁴ (enthält ISA 610) zur Verwertung der Arbeit interner Prüfer und ISSAI 1620²⁵ zur Verwertung der Arbeit eines Sachverständigen zu entnehmen.

8. Sonstige Informationen

8.1 Gegebenenfalls Angaben zu gemeldeten Betrugs- und Betrugsverdachtsfällen, die im Zusammenhang mit den von der Prüfbehörde durchgeführten Prüfungen (einschließlich Fällen, die andere nationale oder Unionsstellen gemeldet haben und die mit Vorhaben in Verbindung stehen, die die Prüfbehörde geprüft hat) aufgedeckt wurden, sowie die ergriffenen Maßnahmen.

In Abschnitt 8.1 des jährlichen Kontrollberichts muss die Prüfbehörde angeben, welche Maßnahmen sie im Zusammenhang mit Betrugsverdachtsfällen ergriffen hat, die im Verlauf der bis zur Vorlage des jährlichen Kontrollberichts vorgenommenen Prüftätigkeit aufgedeckt wurden.

²² https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/GUIDELINES/GUIDELINES_DE.PDF

²³ <http://www.intosai.org/issai-executive-summaries/detail/issai-1600-special-considerations-audits-of-group-financial-statements-including-the-work-of-co.html>

²⁴ <http://www.intosai.org/issai-executive-summaries/detail/issai-1610-using-the-work-of-internal-auditors.html>

²⁵ <http://www.intosai.org/issai-executive-summaries/detail/issai-1620-using-the-work-of-an-auditors-expert.html>

Alle Betrugsverdachtsfälle, die sich auf das Geschäftsjahr beziehen und von der Prüfbehörde ermittelt wurden, sind an die jeweiligen Betrugsbekämpfungsdienste auf mitgliedstaatlicher und EU-Ebene zu melden; bei fondsübergreifenden Programmen ist zudem der betroffene Fonds zu nennen.

Der jährliche Kontrollbericht muss Angaben dazu enthalten, ob das OLAF über die von der Prüfbehörde²⁶ aufgedeckten Betrugsverdachtsfälle unterrichtet worden ist. Betrugsverdachtsfälle sind von der durch den Mitgliedstaat bestimmten Behörde gemäß Artikel 122 Absatz 2 der Dachverordnung und den darin genannten delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten dem OLAF zu melden.²⁷

Sofern die nationalen Vorschriften zu laufenden Untersuchungen dies zulassen, muss die Prüfbehörde Informationen zur Art des Betrugs erfassen und beurteilen, ob es sich um ein systembedingtes Problem handelt, und falls ja, ob Abhilfemaßnahmen empfohlen bzw. ergriffen wurden.

Der Stand der Durchführung von Finanzkorrekturen bei Betrug oder Betrugsverdacht und die Angaben zu dem an die Kommission gerichteten Zwischenzahlungsantrag, der die Korrekturen enthält, sind gegebenenfalls im jährlichen Kontrollbericht zu vermerken.

Nähere Informationen und Hinweise zu möglichen Maßnahmen der nationalen Behörden (einschließlich Prüfbehörden) zur Vorbeugung, Aufdeckung und Korrektur von Betrugsfällen sind unter folgender Adresse zugänglich: <http://ec.europa.eu/sfc/en/2014/anti-fraud>. Laut ISA 240 können Prüfer auf Umstände stoßen, „die auf möglichen Betrug hinweisen. In diesen Fällen müssen sie die zuständige Behörde davon unverzüglich in Kenntnis setzen. ... Der Prüfer kann zu dem Schluss kommen, dass der Betrugsverdacht das gesamte System oder nur einen Teil davon betrifft oder dass es sich um einen oder mehrere isolierte Betrugsverdachtsfälle handelt. Auf jeden Fall muss er schnell handeln und die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der jeweiligen Begleitumstände informieren. Auf der Grundlage der ermittelten Anhaltspunkte muss der Prüfer die Lage konsequent und eingehend analysieren, das Material als Basis für seine Feststellung ordnen und entscheiden, wer informiert werden muss. In erster Linie ist das Leitungspersonal der überprüften Stelle zu informieren, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, dass jemand aus diesem Personenkreis in den Fall verwickelt ist. ... Ansonsten muss der Prüfer unbeschadet etwaiger einzelstaatlicher Rechtsvorschriften über die Vertraulichkeit von im Verlauf einer Prüfung erlangten Informationen direkt bei den Justizbehörden Meldung erstatten. Die Prüfer müssen auch die zuständigen einzelstaatlichen Behörden informieren, die der Kommission bzw. dem

²⁶ Prüfer führen Verwaltungsverfahren und keine Strafverfahren durch. In Bezug auf die Aufdeckung der Umstände eines mutmaßlichen Betrugs sind ihre Befugnisse und ihre Zuständigkeit daher relativ eingeschränkt. Zudem werden bei Straf- und Prüfverfahren unterschiedliche Ziele verfolgt. Eine Vorhabenprüfung ist administrativer Art und dient dazu, die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Durchführung eines Projekts zu beurteilen, während bei einem Strafverfahren Vorhaben mit dem Ziel des Nachweises der Betrugsabsicht ermittelt und untersucht werden.

²⁷ EU2015/1970-DA, EU2016/568-DA, EU2015/1974-IA.

*OLAF Unregelmäßigkeiten und Betrugsverdachtsfälle gemäß den geltenden sektorbezogenen Regelungen zum Melden von Unregelmäßigkeiten anzeigen müssen.*²⁸

8.2 Gegebenenfalls nachfolgende Ereignisse, die nach der Einreichung der Rechnungslegung bei der Prüfbehörde und vor der Übermittlung des jährlichen Kontrollberichts nach Artikel 127 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 an die Kommission aufgetreten sind und bei der Feststellung des Zuverlässigkeitsniveaus und der Erteilung des Bestätigungsvermerks durch die Prüfbehörde berücksichtigt wurden.

Das Konzept der nachfolgenden Ereignisse ist der internationalen Prüfungsnorm 560 entnommen, mit den erforderlichen Anpassungen für eine geteilte Verwaltung im Rahmen der Kohäsionspolitik. Wie dem Standard zu entnehmen ist, besteht eines der Ziele der Prüfer darin, hinreichend geeignete Prüfnachweise zu erheben, ob Ereignisse zwischen dem Zeitpunkt der Vorlage der Rechnungsabschlüsse und dem der Vorlage des Berichts des Abschlussprüfers, die eine Anpassung oder Erwähnung in den Rechnungsabschlüssen erfordern, in Übereinstimmung mit dem geltenden Regelwerk für die Finanzberichterstattung in diesen Rechnungsabschlüssen angemessen widerspiegelt werden. Im Hinblick auf die geteilte Verwaltung sind die „Rechnungsabschlüsse“ als von der Bescheinigungsbehörde und in ihrer Verantwortung erstellte Rechnungslegungen zu betrachten. Das „Rechnungsabschlussdatum“ entspricht dem Zeitpunkt, an dem die Bescheinigungsbehörde der Prüfbehörde die Rechnungslegung zur abschließenden Überprüfung vorlegt.

Dabei wird von der Annahme ausgegangen, dass der Prüfbehörde die Rechnungslegung der Bescheinigungsbehörde vor ihrer Übermittlung an die Kommission vorliegt, um bestätigen zu können, dass diese vollständig, genau und sachlich richtig ist. Im Zeitraum zwischen dem Eingang der Rechnungslegung und der Erteilung des Bestätigungsvermerks kann die Prüfbehörde Kenntnis von Ereignissen erlangen, die sich auf die in der Rechnungslegung angegebenen Beträge und insbesondere auf die als rechtmäßig und ordnungsgemäß einstuften Ausgaben auswirken können.

Zu diesem Zweck sollte die Prüfbehörde Prüfverfahren durchführen, die darauf ausgerichtet sind, hinreichend geeignete Prüfnachweise dafür zu erheben, dass alle Ereignisse zwischen der Vorlage der Rechnungsabschlüsse [Rechnungslegung] und des Berichts des Hauptprüfers [jährlicher Kontrollbericht], die eine Anpassung der oder eine Erwähnung in den Rechnungsabschlüsse(n) [Rechnungslegung] erfordern, ermittelt wurden. Laut ISA 560 wird von der Prüfbehörde dennoch nicht erwartet, dass sie zusätzliche Prüfverfahren in Angelegenheiten durchführt, für die im Rahmen bereits durchgeführter Prüfverfahren zufriedenstellende Schlussfolgerungen erzielt werden konnten.

Bestimmte nachfolgende Ereignisse können einen wesentlichen Einfluss auf die Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und/oder die Einschränkungen (im

²⁸ Handbuch *The role of Member States' auditors in fraud prevention and detection [Die Rolle von Prüfern aus den Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Aufdeckung von Betrug]* (<https://ec.europa.eu/sfc/sites/sfc2014/files/Handbook%20the%20Role%20of%20Member%20states%27auditors%20in%20fraud%20prevention%20and%20detection%205BEN%5D.doc>).

Fälle eingeschränkter oder negativer Bestätigungsvermerke) haben und dürfen daher von der Prüfbehörde nicht ignoriert werden. Dabei kann es sich entweder um Ereignisse mit positiven Folgen (z. B. nach Erstellung der Rechnungslegung durch die Bescheinigungsbehörde und vor ihrer Vorlage bei der Kommission durchgeführte Korrekturmaßnahmen) oder negativen Folgen (z. B. Mängel im System oder im genannten Zeitraum ermittelte Fehler) handeln.

Falls relevant sind die Ergebnisse anderer, auf nationaler oder EU-Ebene in Bezug auf das Geschäftsjahr durchgeführter Prüftätigkeiten zu berücksichtigen.

Bei fondsübergreifenden Programmen ist der jeweilige Fonds für jedes der angegebenen nachfolgenden Ereignisse zu benennen.

Darüber hinaus wird die Prüfbehörde aufgefordert, in Abschnitt 8 eine Zusammenfassung der durchgeführten Prüftätigkeit und der Ergebnisse hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Leistungsdaten zu geben, die sich auf Systemprüfungen des KR6-Systems (insbesondere des Aspekts der Zuverlässigkeit der Leistungsdaten), themenspezifische Prüfungen zur Zuverlässigkeit der Leistungsdaten und Prüfungen von Vorhaben stützt.

9. Zuverlässigkeitsniveau insgesamt

9.1 Angabe des allgemeinen Zuverlässigkeitsniveaus hinsichtlich des ordnungsgemäßen Funktionierens des Verwaltungs- und Kontrollsystems und Erläuterung, wie dieses Niveau aus der Kombination der Ergebnisse der Systemprüfungen (wie in Abschnitt 10.1 unten widerspiegelt) und der Vorhabenprüfungen (wie in Abschnitt 10.2 widerspiegelt) ermittelt wurde. Falls relevant, berücksichtigt die Prüfbehörde darüber hinaus die Ergebnisse anderer Prüftätigkeiten auf nationaler oder Unionsebene, die in Bezug auf das Geschäftsjahr durchgeführt wurden.

9.2 Bewertung etwaiger durchgeführter Abhilfemaßnahmen, beispielsweise Finanzkorrekturen, und Bewertung des Bedarfs an notwendigen zusätzlichen Korrekturmaßnahmen, sowohl aus System- als auch als Finanzsicht.

Hinsichtlich der in **Abschnitt 9.1** durch die Prüfbehörde anzugebenden, allgemeinen Zuverlässigkeit gilt Folgendes:

- Der Zuverlässigkeit der Rechnungslegung liegen die Ergebnisse der Prüfungen der Rechnungslegung (und anderer einschlägiger Informationsquellen gemäß Beschreibung in Abschnitt 6.3) zugrunde, wobei die diesbezüglichen Schlussfolgerungen in Abschnitt 6.3²⁹ anzugeben sind.
- Der Zuverlässigkeit der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben liegt die Gesamtfehlerquote zugrunde, die sich aus den Vorhabenprüfungen ergibt und bei der

²⁹ Was das im Bestätigungsvermerk enthaltene Element bezüglich der Rechnungslegung betrifft, sind dem *Leitfaden der Kommission zur Prüfung der Rechnungslegung* (EGESIF 15_0016_02, aktualisierte Fassung) weitere Orientierungshilfen zu entnehmen.

berücksichtigt wird, ob die erforderlichen Korrekturen vor der Einreichung der Rechnungslegung durchgeführt worden sind (d. h. die verbleibende Gesamtfehlerquote – siehe Abschnitt 5).

- Der Zuverlässigkeit des ordnungsgemäßen Funktionierens des Verwaltungs- und Kontrollsystems liegen die zusammengefassten Ergebnisse sowohl der Systemprüfungen (Systembewertung – siehe Abschnitt 4) als auch der Vorhabenprüfungen (Gesamtfehlerquote – siehe Abschnitt 5) zugrunde.

Bei fondsübergreifenden Programmen wird von der Prüfbehörde eine Bestätigung erwartet, dass die erlangten Schlussfolgerungen für alle Fonds gelten; im Falle von Abweichungen hat sie zu erläutern, wie sie auf der Grundlage einer Analyse der Ergebnisse der durchgeführten Prüftätigkeit zu einer Schlussfolgerung für jeden einzelnen Fonds gelangt.

Das allgemeine Zuverlässigkeitsniveau spiegelt sich im Bestätigungsvermerk wider (siehe Abschnitt III), auf den die Prüfbehörde in diesem Abschnitt verweisen kann.

Hinsichtlich des **Abschnitts 9.2** wird der Prüfbehörde empfohlen, die Korrekturmaßnahmen zu beschreiben, die der betreffende Mitgliedstaat auf der Grundlage der von der Prüfbehörde gemeldeten Ergebnisse der System- und Vorhabenprüfungen getroffen hat.

Im Allgemeinen bestätigt die Existenz einer über der Signifikanzschwelle liegenden Gesamtfehlerquote Mängel im Verwaltungs- und Kontrollsystem (meist auf der Ebene von Kernanforderung 4, Verwaltungsprüfungen, möglicherweise aber auch bei anderen Kernanforderungen). In derartigen Fällen, insbesondere aber dann, wenn das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Kategorie 3 oder 4 eingestuft wird, muss die Prüfungsbehörde den verantwortlichen Behörden im Hinblick auf eine Verringerung des Risikos wesentlicher Fehler (auch bei künftigen Zahlungsanträgen) die Durchführung von Abhilfemaßnahmen empfehlen, wobei die erforderlichen Korrekturmaßnahmen einen Aktionsplan bilden, der innerhalb einer klar definierten Frist vor dem nächsten Gewährpaket umzusetzen ist und die festgestellten Systemmängel angeht. Ist ein solcher Abhilfemaßnahmenplan bereits erstellt worden, wird er im jährlichen Kontrollbericht sowie in der Verwaltungserklärung der Verwaltungsbehörde eindeutig und präzise beschrieben. Falls der Plan noch nicht erstellt worden ist, müssen mindestens die Hauptgebiete der Abhilfemaßnahmen offengelegt werden; nähere Einzelheiten zum Abhilfemaßnahmenplan und dessen Durchführung sind dann im nächsten jährlichen Kontrollbericht zu übermitteln, sofern die Kommission den Plan nicht früher anfordert.

III. LEITLINIEN ZU DEM VON DEN PRÜFBEHÖRDEN JÄHRLICH ZU ÜBERMITTELNDEN BESTÄTIGUNGSVERMERK FÜR DIE EINZELNEN PROGRAMME

1. Bestätigungsvermerk

Der Bestätigungsvermerk, den die Prüfbehörde nach Maßgabe von Artikel 127 Absatz 5 der Dachverordnung jährlich für die einzelnen Programme vorzulegen hat, basiert auf den aus den Prüfungsnachweisen gezogenen Schlussfolgerungen. In der Durchführungsverordnung wird in Anhang VIII das Muster für den zu verwendenden Bestätigungsvermerk vorgegeben, in dem die drei Zuverlässigkeitselemente (Rechnungslegung, Recht- und Ordnungsmäßigkeit der in die Rechnungslegung eingeflossenen Ausgaben und das Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems) erfasst werden. Es sind drei Arten von Bestätigungsvermerken vorgesehen:

- Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk
- Eingeschränkter Bestätigungsvermerk (entweder mit geringen oder mit bedeutenden Auswirkungen)
- Negativer Bestätigungsvermerk

Die Prüfbehörde nimmt ihren Bestätigungsvermerk für jedes einzelne Programm in den jährlichen Kontrollbericht auf und gibt ihn in Form von strukturierten Daten im SFC 2014 ein; dabei gibt sie für jedes der drei vorstehend aufgeführten Elemente die möglicherweise unterschiedlichen Zuverlässigkeitsniveaus an.

Wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, gilt er ausnahmslos für alle drei Elemente des Bestätigungsvermerks.

Bei den anderen Arten von Bestätigungsvermerken, d. h. eingeschränkten oder negativen Bestätigungsvermerken, hat die Prüfbehörde im Bestätigungsvermerk anzugeben, welches der drei Elemente bzw. welche Kombination von Elementen (Rechnungslegung, Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Verwaltungs- und Kontrollsystem) betroffen ist.

Auf der Grundlage von Erfahrungswerten wird in der nachstehenden Tabelle für die am häufigsten gemeldeten Situationen die Verknüpfung zwischen dem Bestätigungsvermerk (in Bezug auf das ordnungsgemäße Funktionieren des VKS und die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben) und den aus den System- und Vorhabenprüfungen gezogenen Schlussfolgerungen aufgezeigt. **Diese Tabelle dient nur der Orientierung und erfordert insbesondere im Hinblick auf Situationen, die dort nicht vorgesehen sind, sowie dann, wenn die Prüfbehörde auf der Grundlage von Prüfungsnachweisen besondere mildernde Faktoren ermittelt hat, das fachkundige Ermessen der Prüfbehörde.** Die durchgeführten Korrekturmaßnahmen, die in der Tabelle angegeben werden, können Finanzkorrekturen (Senkung der verbleibenden Gesamtfehlerquote auf 2 % oder weniger) oder System- bzw. Verfahrensverbesserungen zur Beseitigung von Mängeln in

den Verwaltungs- und Kontrollsystemen und zur Vermeidung einer Wiederholung der gleichen Unregelmäßigkeiten in der Zukunft oder aber eine Kombination aus beidem betreffen.

Tabelle 1: Arten erwarteter Bestätigungsvermerke zu den Zuverlässigkeitselementen bezüglich der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, der Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie der Rechnungslegung³⁰ unter Berücksichtigung sämtlicher verfügbarer Prüfungsergebnisse und Nennung der erforderlichen Korrekturmaßnahmen.

Art des Bestätigungsvermerks	Element des Bestätigungsvermerks und allgemeine Zuverlässigkeit				Erforderliche Korrekturmaßnahme, (in Anbetracht der von der Prüfbehörde im jährlichen Kontrollbericht gezogenen Schlussfolgerungen) (entweder Finanzkorrekturen oder Verbesserungen am System/Verfahren oder beides)
	Funktionieren der VKS (Ergebnisse von Systemprüfungen, bestätigt oder geändert durch die Ergebnisse von Vorhabenprüfungen – Gesamtfehlerquote und/oder Verbesserungen zur Beseitigung von Mängeln in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen)		Recht- und Ordnungsmäßigkeit der in der Rechnungslegung bescheinigten Ausgaben	Rechnungslegung	
	Ergebnisse der Systemprüfungen	Gesamtfehlerquote (Ergebnisse der Vorhabenprüfungen)	verbleibende Gesamtfehlerquote (Gesamtfehlerquote, abgemildert mittels vor der Einreichung der Rechnungslegung bei der Kommission durchgeführten Finanzkorrekturen)		
1 - Uneingeschränkt	System in Kategorie 1 oder 2	und Gesamtfehlerquote $\leq 2\%$	und verbleibende Gesamtfehlerquote $\leq 2\%$	und Anpassungen, vorzunehmen an der Rechnungslegung $\leq 2\%$	Korrekturen der einzelnen, in der Stichprobe enthaltenen Fehler
2 - Eingeschränkt (Einschränkung mit geringer	System in Kategorie 2	und/oder $2\% <$ Gesamtfehlerquote	nicht zutreffend ³¹	Nicht zutreffend	Korrekturen der einzelnen, in der Stichprobe enthaltenen Fehler Verbesserungen zur Beseitigung von Mängeln in den

³⁰ Was die Zuverlässigkeit der Rechnungslegung betrifft, sind den *Leitlinien der Kommission zur Prüfung der Rechnungslegung* (EGESIF_15_0016), aktualisierte Fassung, weitere Orientierungshilfen zu entnehmen.

³¹ Was das Zuverlässigkeitselement der Recht- und Ordnungsmäßigkeit und der Rechnungslegung betrifft, so lautet der Bestätigungsvermerk entweder eingeschränkt/negativ (wesentliche Höhe von Restfehlern) oder nicht. Anpassungen oder Restfehler oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle bei in den Jahresabschlüssen bescheinigten Ausgaben gelten als inhärente, bedeutende Probleme.

Art des Bestätigungsvermerks	Element des Bestätigungsvermerks und allgemeine Zuverlässigkeit				Erforderliche Korrekturmaßnahme, (in Anbetracht der von der Prüfbehörde im jährlichen Kontrollbericht gezogenen Schlussfolgerungen) (entweder Finanzkorrekturen oder Verbesserungen am System/Verfahren oder beides)
	Funktionieren der VKS (Ergebnisse von Systemprüfungen, bestätigt oder geändert durch die Ergebnisse von Vorhabenprüfungen – Gesamtfehlerquote und/oder Verbesserungen zur Beseitigung von Mängeln in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen)		Recht- und Ordnungsmäßigkeit der in der Rechnungslegung bescheinigten Ausgaben	Rechnungslegung	
	Ergebnisse der Systemprüfungen	Gesamtfehlerquote (Ergebnisse der Vorhabenprüfungen)	verbleibende Gesamtfehlerquote (Gesamtfehlerquote, abgemildert mittels vor der Einreichung der Rechnungslegung bei der Kommission durchgeführten Finanzkorrekturen)		
Auswirkung)		< 5 %			Verwaltungs- und Kontrollsystemen
3 - Eingeschränkt (Einschränkung mit bedeutender Auswirkung)	System in Kategorie 3	und/oder $5\% \leq$ Gesamtfehlerquote $\leq 10\%$	und/oder verbleibende Gesamtfehlerquote > 2 %	und/oder Anpassungen, vorzunehmen an der Rechnungslegung > 2 %	Extrapolierte Finanzkorrekturen zur Senkung der verbleibenden Gesamtfehlerquote auf einen Wert unter oder gleich 2 % unter Berücksichtigung der infolge der Prüfungen durch die Prüfbehörde bereits vorgenommenen Korrekturen (einschließlich Korrekturen einzelner Fehler in der Stichprobe) + Korrekturmaßnahmenplan zur Beseitigung von Mängeln im Verwaltungs- und Kontrollsystem + Durchführung der Anpassungen, die an der Rechnungslegung vorzunehmen sind
4 – Negativ	System in Kategorie 4	und/oder Gesamtfehlerquote > 10 %	und/oder verbleibende Gesamtfehlerquote > 2 %	und/oder Anpassungen, vornehmen an der Rechnungslegung > 2 %	

Tabelle 1 bietet Orientierungshilfen für die Bewertung des Zuverlässigkeitsniveaus der drei Elemente des Bestätigungsvermerks in unkomplizierten Situationen. Wenn die Prüfbehörde beispielsweise der Auffassung ist, dass das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Kategorie 1 oder 2 fällt und sowohl die Gesamtfehlerquote als auch die verbleibende Gesamtfehlerquote der Signifikanzschwelle von 2 % entsprechen oder ihn unterschreiten, kann der Bestätigungsvermerk zum Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit uneingeschränkt erteilt werden (sofern die Prüfbehörde nicht der Auffassung ist, dass die für ein in Kategorie 2 eingestuftes Verwaltungs- und Kontrollsystem erforderlichen Verbesserungen und Korrekturmaßnahmen eine Einschränkung erforderlich machen).

Bei der Formulierung ihres Bestätigungsvermerks muss die Prüfbehörde jedoch die unterschiedlichen Zuverlässigkeitsstufen und Prüfungsergebnisse berücksichtigen, die bei den einzelnen Elementen des Bestätigungsvermerks erzielt wurden. Sind zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Bestätigungsvermerks Korrekturmaßnahmen auf Ebene des Systems bzw. der Recht- und Ordnungsmäßigkeit durchgeführt worden, kann die Prüfbehörde unter Umständen ihre anfängliche Bewertung auf der Grundlage der verfügbaren Prüfungsergebnisse und eingeholten Nachweise überprüfen. Es können mehrere Fälle eintreten:

- Werden die Verwaltungs- und Kontrollsysteme in Kategorie 1 oder 2 eingestuft und liegt die Restfehlerquote über 2 %, ist dies ein Hinweis darauf, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ungeachtet der positiven Einschätzung im Rahmen von Systemprüfungen der Prüfbehörde in der Praxis keinen wirksamen Beitrag zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten leisten. Ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk wird daher im Allgemeinen für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme als angemessen angesehen (möglicherweise nur mit eingeschränkten Auswirkungen, wenn die gemeldete Gesamtfehlerquote zwischen 2 %-5 % liegt; übersteigt die verbleibende Gesamtfehlerquote jedoch 2 % wird davon ausgegangen, dass die Einschränkung bedeutende Auswirkungen auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit hat).
- Hat der Mitgliedstaat im vorstehenden Fall jedoch vor der Fertigstellung des jährlichen Kontrollberichts geeignete Korrekturmaßnahmen (d. h. einzelne oder extrapolierte Finanzkorrekturen zur Senkung der verbleibenden Gesamtfehlerquote auf einen Wert kleiner als oder gleich 2 %) durchgeführt, kann die Prüfbehörde aufgrund der in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen erforderlichen Verbesserungen einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk mit nur geringen Auswirkungen erteilen, während der Aspekt der Recht- und Ordnungsmäßigkeit keiner Einschränkung bedarf (die verbleibende Gesamtfehlerquote wurde auf einen Wert gleich/kleiner als 2 % gesenkt).
- Alternativ kann, wenn zusätzlich zu den erforderlichen Finanzkorrekturen auch Abhilfemaßnahmen für erforderlich gehalten und durchgeführt werden, die zu

Verbesserungen zur Beseitigung von Mängeln in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen führen (je nach Beschaffenheit und Art der Fehler, die zu einer Gesamtfehlerquote von mehr als 2 %, sowie der Schwere der Gesamtfehlerquote), kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk (sowohl für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme als auch für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit) erteilt werden.

- Ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk mit bedeutenden Auswirkungen ist zu veröffentlichen, wenn die Verwaltungs- und Kontrollsysteme in Kategorie 3 eingestuft wurden bzw. die Gesamtfehlerquote über 5 % liegt. Die Einschränkung kann aber auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme beschränkt werden, wenn die verbleibende Gesamtfehlerquote durch geeignete (einzelne bzw. extrapolierte) Finanzkorrekturen auf 2 % oder weniger gesenkt wurde, bevor das Gewährpaket bei der Kommission eingereicht wird. Liegen der Prüfbehörde darüber hinaus ausreichende Nachweise für eine wirkungsvolle Umsetzung von Korrekturmaßnahmen bezüglich der Systemmängel vor und konnte sie deren wirkungsvolle Umsetzung vor der Fertigstellung des jährlichen Kontrollberichts testen, kann die Prüfbehörde beschließen, insgesamt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen. Alternativ verhält es sich so, dass bei einer nicht erfolgten Durchführung von Korrekturmaßnahmen in Bezug auf Systemmängel davon ausgegangen wird, dass die Einschränkung des Bestätigungsvermerks aufgrund der Einschränkung für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme aufrecht erhalten wird, auch wenn die verbleibende Gesamtfehlerquote auf einen Wert kleiner als oder gleich 2 % verringert wurde; dies ist darauf zurückzuführen, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme weiterhin Ausgaben verursachen, die ein Fehlerrisiko von über 5 % beinhalten.
- Stellt die Prüfbehörde in der Rechnungslegung wesentliche Fehler fest, muss der Bestätigungsvermerk eingeschränkt werden, auch wenn die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Kategorie 1 oder 2 angehören und sowohl die Gesamtfehlerquote als auch die verbleibende Gesamtfehlerquote der Signifikanzschwelle von 2 % entsprechen oder ihn unterschreiten. In diesem Fall bezieht sich die Einschränkung nur auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Rechnungslegung.

2. Art des Bestätigungsvermerks

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk:

Meiner Ansicht nach und basierend auf den durchgeführten Prüftätigkeiten gilt Folgendes:

- ist die Rechnungslegung zuverlässig und wirklichkeitsgetreu, wie in Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 festgelegt;
- sind die Ausgaben in der Rechnungslegung, für die eine Erstattung durch die Kommission beantragt wurde, recht- und ordnungsmäßig;
- funktioniert das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem ordnungsgemäß.

Bei der durchgeführten Prüftätigkeit kommen keine Zweifel an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen auf.

[Wie in den international anerkannten Prüfungsnormen festgelegt, kann die Prüfbehörde auch eine Hervorhebung des Sachverhalts vornehmen, die keine Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk hat. In Ausnahmefällen kann auch eine Verweigerung des Bestätigungsvermerks vorgesehen werden.]

Eingeschränkter Bestätigungsvermerk:

Meiner Ansicht nach und basierend auf den durchgeführten Prüftätigkeiten gilt Folgendes:

- ist die Rechnungslegung zuverlässig und wirklichkeitsgetreu, wie in Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 festgelegt;
- sind die Ausgaben in der Rechnungslegung, für die eine Erstattung durch die Kommission beantragt wurde, recht- und ordnungsmäßig;
- funktioniert das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem ordnungsgemäß.

ausgenommen sind folgende Punkte [nicht Zutreffendes bitte streichen]:

in Bezug auf wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung: ...

und/oder [nicht Zutreffendes bitte streichen]

in Bezug auf wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben in der Rechnungslegung, für die eine Erstattung durch die Kommission beantragt wurde: ...

und/oder [nicht Zutreffendes bitte streichen] in Bezug auf wesentliche Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems:

Daher gelange ich zu der Einschätzung, dass die Auswirkungen der Einschränkung(en) [gering]/[bedeutend] sind. [nicht Zutreffendes bitte streichen].

Diese Auswirkungen betreffen [Betrag in EUR und %] der erklärten Gesamtausgaben. Der betroffene Unionsbeitrag beläuft sich somit auf [Betrag in EUR].

Bei der durchgeführten Prüftätigkeit kommen keine Zweifel/kommen Zweifel [nicht Zutreffendes bitte streichen] an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen auf.

[Kommen im Verlauf der Prüftätigkeit Zweifel an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen auf, so legt die Prüfbehörde in diesem Absatz die Aspekte dar, die zu dieser Schlussfolgerung geführt haben.]

[Wie in den international anerkannten Prüfungsnormen festgelegt, kann die Prüfbehörde auch eine Hervorhebung des Sachverhalts vornehmen, die keine Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk hat. In Ausnahmefällen kann auch eine Verweigerung des Bestätigungsvermerks vorgesehen werden].

Die Prüfbehörde sollte:

- die Einschränkungen ausführen und erläutern;
- ihre Auswirkungen als gering oder bedeutend einschätzen;
- die Auswirkungen in Bezug auf die erklärten Ausgaben und in absoluten Zahlen quantifizieren.

Im Allgemeinen entspricht die Quantifizierung der Auswirkungen der verbleibenden Gesamtfehlerquote (als Prozentsatz), multipliziert mit den in der Rechnungslegung bescheinigten Ausgaben (als Betrag); dies gilt nicht, wenn sich die Einschränkung nur auf die Rechnungslegung bezieht. In diesem Fall entspricht die Quantifizierung der Auswirkungen dem vollen, von der Prüfbehörde in der Rechnungslegung als fehlerhaft ermittelten Betrag.

Wenn die Einschränkung darüber hinaus nur das Verwaltungs- und Kontrollsystem (oder einen Teil desselben) betrifft, wird der Prüfbehörde empfohlen, die in der Rechnungslegung enthaltenen, auf das Verwaltungs- und Kontrollsystem (bzw. den betreffenden Teil desselben) bezogenen Beträge anzugeben und die von der Einschränkung betroffenen Beträge zu schätzen.³²

Wie der Tabelle in Abschnitt III.1 zu entnehmen ist, gilt die Einschätzung der Auswirkungen einer Einschränkung auf das Verwaltungs- und Kontrollsystems als „gering“ dann als angemessen, wenn sie sich (auf in der Rechnungslegung noch nicht korrigierte) Unregelmäßigkeiten bezieht, die mehr als 2 % aber weniger als 5 % der in der Rechnungslegung bescheinigten Gesamtausgaben betragen. Wenn sich diese Unregelmäßigkeiten auf einen Wert von 5 % oder mehr der in dieser Rechnungslegung bescheinigten Gesamtausgaben belaufen, ist die entsprechende Einschränkung als „bedeutend“ einzustufen. Dies gilt auch dann, wenn der genaue Betrag der Unregelmäßigkeiten von der Prüfbehörde nicht exakt quantifiziert werden kann und eine Pauschale zur Anwendung kommt. Dies kann bei Systemmängeln der Fall sein.

Was die Einschränkungen hinsichtlich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit betrifft, so gelten die Auswirkungen in allen Fällen, in denen die verbleibende Gesamtfehlerquote über 2 % liegt, als bedeutend. Ebenso gelten Einschränkungen hinsichtlich der Rechnungslegung als mit bedeutenden Auswirkungen verbunden.

³² Dies kann beispielsweise auf der Grundlage der Gesamtfehlerquote, einer Pauschale, usw. erfolgen.

Wie in diesem Abschnitt bereits erläutert wurde, muss die Prüfbehörde deutlich angeben, ob sich die Einschränkungen auf die Rechnungslegung, die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder das Verwaltungs- und Kontrollsystem beziehen.

Bei fondsübergreifenden Programmen und je nach Fonds unterschiedlichen Situationen sollte die Prüfbehörde angeben, ob und in welcher Form die Einschränkungen für die einzelnen Fonds gelten.

Negativer Bestätigungsvermerk:

Meiner Ansicht nach und basierend auf den durchgeführten Prüftätigkeiten gilt Folgendes:

- Die Rechnungslegung ist/ist nicht [nicht Zutreffendes bitte streichen] zuverlässig und wirklichkeitsgetreu, wie in Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 festgelegt;
- Die Ausgaben in der Rechnungslegung, für die eine Erstattung durch die Kommission beantragt wurde, sind/sind nicht [nicht Zutreffendes bitte streichen] recht- und ordnungsmäßig;
- Das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem funktioniert/funktioniert nicht [nicht Zutreffendes bitte streichen] ordnungsgemäß.

Dieser negative Bestätigungsvermerk basiert auf folgenden Punkten [nicht Zutreffendes bitte streichen]:

in Bezug auf wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung:

und/oder [nicht Zutreffendes bitte streichen]

in Bezug auf wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben in der Rechnungslegung, für die eine Erstattung durch die Kommission beantragt wurde: ...

und/oder [nicht Zutreffendes bitte streichen]

in Bezug auf wesentliche Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems: ...

Bei der durchgeführten Prüftätigkeit kommen an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen zu den folgenden Aspekten Zweifel auf: ...

[Wie in den international anerkannten Prüfungsnormen festgelegt, kann die Prüfbehörde auch eine Hervorhebung des Sachverhalts vornehmen, die keine Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk hat. In Ausnahmefällen kann auch eine Verweigerung des Bestätigungsvermerks vorgesehen werden].

Die bereits angeführten Klarstellungen bezüglich der Quantifizierung der Auswirkungen von Einschränkungen gelten auch für negative Prüfungsvermerke.

Des Weiteren ist es insbesondere bei eingeschränkten oder negativen Bestätigungsvermerken die Aufgabe der Prüfbehörde, auf geplante oder bereits durchgeführte Korrekturmaßnahmen der beteiligten Behörden zu verweisen. Die Prüfbehörde hat zu verfolgen, ob diese Maßnahmen tatsächlich durchgeführt worden sind, und im Folgejahr die Durchführung in Abschnitt 4.5 und 5.12 des jährlichen Kontrollberichts zu dokumentieren.

Bei der Erteilung der Bestätigungsvermerke und der Bestimmung der Zuverlässigkeitsniveaus sind fachliche Kriterien in Bezug auf die Entscheidung zugrunde zu legen, ob der Schweregrad der Feststellungen einen eingeschränkten oder negativen Bestätigungsvermerk rechtfertigt.

Einschränkungen des Umfangs

Eine Einschränkung des Umfangs ist vorzunehmen, wenn die Prüfbehörde aufgrund äußerer Faktoren³³ nicht in der Lage ist, alle erforderlichen, geplanten Prüftätigkeiten durchzuführen, die ihr gestattet hätten, einen gültigen, fundierten Bestätigungsvermerk für dessen drei Bestandteile zu erstellen.

Wird eine **Einschränkung des Umfangs** für erforderlich erachtet, muss die Prüfbehörde die Auswirkungen auf die in der Rechnungslegung bescheinigten Ausgaben schätzen (sofern dies zutrifft).³⁴ Im Falle einer Einschätzung der Auswirkungen als wesentlich kann kein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden. In derartigen Fällen sollte die Prüfbehörde einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen oder in Ausnahmefällen eine Verweigerung des Bestätigungsvermerks in Betracht ziehen.

Verweigerung des Bestätigungsvermerks

In Ausnahmefällen kann die Prüfbehörde einen Bestätigungsvermerk verweigern. Dies geschieht nur dann, wenn die Prüfbehörde nicht in der Lage ist, die Rechnungslegung (Angaben zu Nullkonten: siehe unten), die erklärten Ausgaben oder die Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme aufgrund von außerhalb ihrer Verantwortung liegenden äußeren Faktoren zu prüfen. In derartigen Fällen muss die Prüfbehörde erläutern, aus welchen Gründen sie keinen Bestätigungsvermerk erstellen konnte.

Die Verweigerung kann wie folgt formuliert werden:

Angesichts der Bedeutung des im vorangehenden Absatz beschriebenen Sachverhalts war es mir nicht möglich, hinreichend geeignete Prüfnachweise als Grundlage für einen Bestätigungsvermerk zu erheben. Dementsprechend erteile ich aufgrund der Einschränkung des Umfangs für das oder die folgende(n) Element(e) keinen Bestätigungsvermerk:

³³ Beispielsweise die Weigerung einer geprüften Stelle, Zugang zu Unterlagen zu gewähren.

³⁴ Die Schätzung kann sich auf in der Rechnungslegung ausgewiesene Beträge stützen, für die die erforderlichen Prüftätigkeiten nicht durchgeführt werden konnten.

– *die Rechnungslegung;*

und/oder [nicht Zutreffendes bitte streichen]

– *die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, für die bei der Kommission Erstattungen beantragt wurden;*

und/oder [nicht Zutreffendes bitte streichen]

– *die Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems.*

Verweigerung des Bestätigungsvermerks in Fällen, in denen bei der Kommission im Geschäftsjahr keine Ausgaben geltend gemacht werden:

Wurden bei der Kommission für das Geschäftsjahr keine Ausgaben geltend gemacht und meldet die Bescheinigungsbehörde weder an das Finanzinstrument gezahlte Programmbeiträge gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Dachverordnung noch Vorschüsse für staatliche Beihilfen gemäß Artikel 131 Absatz 4 der Dachverordnung, wird eine **Verweigerung des Bestätigungsvermerks** (für alle drei Elemente des Bestätigungsvermerks) als angebracht erachtet.

Dies gilt auch dann, wenn die Prüfbehörde eventuell bereits einige Systemprüfungen durchgeführt hat. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind in Abschnitt 4 des jährlichen Kontrollberichts auszuweisen. Da jedoch in der Rechnungslegung keine Beträge bescheinigt wurden, wird eine Verweigerung des Bestätigungsvermerks (aufgrund der Rechnungslegung und der Recht- und Ordnungsmäßigkeit) als angebracht erachtet.

Diese Vorgehensweise gilt nicht für Fälle begrenzter Ausgaben, die gegenüber der Kommission für das Geschäftsjahr geltend gemacht wurden. In derartigen Fällen hat die Prüfbehörde auf der Grundlage der von ihr durchgeführten Prüftätigkeit einen Bestätigungsvermerk zu erteilen.

3. Fondsübergreifende Programme, gemeinsame Systeme und unterschiedliche Bestätigungsvermerke für unterschiedliche Programme

Bei fondsübergreifenden Programmen gilt der Bestätigungsvermerk für alle unter das betreffende Programm fallenden Fonds.

Werden mehrere Programme zu einer Gruppe zusammengefasst und in einem gemeinsamen Verwaltungs- und Kontrollsystem behandelt, gestattet die Dachverordnung der Prüfbehörde, eine Gesamtfehlerquote auf der Grundlage einer einzelnen, diese zusammengefassten Programme abdeckenden Stichprobe zu melden und für die zusammengefassten Programme

einen jährlichen Kontrollbericht vorzulegen. Für die einzelnen Programme sind jedoch im Einklang mit Artikel 127 Absatz 5 der Dachverordnung³⁵ individuelle Bestätigungsvermerke zu erteilen. Die Art des jeweiligen Bestätigungsvermerks kann dann trotz der Zusammenfassung der Programme von einem Programm zum nächsten unterschiedlich sein. Weisen Systemprüfungen oder eine Analyse der in der Zufallsstichprobe im Rahmen eines gemeinsamen Verwaltungs- und Kontrollsystems ermittelten Fehler in Bezug auf ein einzelnes Programm (oder mehrere Programme) besondere Mängel auf, kann die Prüfbehörde eine Differenzierung ihres Bestätigungsvermerks für das (die) betroffene(n) Programm(e)³⁶ in Betracht ziehen. Zu diesem Zweck gestattet es das SFC2014 der Prüfbehörde, für jedes einzelne, unter ein gemeinsames Verwaltungs- und Kontrollsystems fallende Programm einen differenzierte Bestätigungsvermerke einzugeben. Von der Prüfbehörde wird erwartet, dass sie im jährlichen Kontrollbericht die Prüfungsnachweise und Feststellungen erläutert, auf die sich die differenzierten Bestätigungsvermerke innerhalb des gemeinsamen Verwaltungs- und Kontrollsystems stützen.

4. Unzulänglicher Bestätigungsvermerk

Die Kommission betrachtet unter anderem die folgenden Fälle als einen unzulänglichen Bestätigungsvermerk:

- Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk, obgleich gegenüber der Kommission für das Bezugs geschäftsjahr keine Ausgaben geltend gemacht wurden (siehe auch „Verweigerung des Bestätigungsvermerks“);
- Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk, obgleich zu den Ausgaben des Bezugs geschäftsjahres keine Vorhabenprüfungen durchgeführt wurden;
- Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk, obgleich die Prüfbehörde einen bedeutenden Teil der in der Stichprobe erfassten Vorhaben nicht geprüft hat (wesentliche Auswirkung auf die Gesamtfehlerquote);
- Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk, obgleich die Gesamtfehlerquote die Signifikanzschwelle überschritt bzw. obgleich in den Systemprüfungen bedeutende Schwachstellen festgestellt wurden, ohne dass die nationalen Behörden rechtzeitig vor der

³⁵ In Artikel 127 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird auf Folgendes Bezug genommen: „Die Prüfbehörde erstellt a) einen Bestätigungsvermerk ... b) einen Kontrollbericht ... Wird für mehrere operationelle Programme ein gemeinsames Verwaltungs- und Kontrollsystem verwendet, können die gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b erforderlichen Informationen in einem einzigen Bericht zusammengefasst werden.“

³⁶ Sofern die Prüfbehörde über genügend Prüfungsnachweise verfügt, um differenzierte Bestätigungsvermerke für die in der einzigen Stichprobe für ein gemeinsames Verwaltungs- und Kontrollsystem erfassten Programme erstellen zu können; für Angaben zur Stichprobe siehe auch Abschnitt 5.3.

Einreichung des Bestätigungsvermerks geeignete Korrekturmaßnahmen (vgl. Abschnitt II.5 dieser Leitlinien) getroffen haben;

- Einschränkung des Umfangs, wenn die Prüfbehörde der Auffassung ist, dass die Stichprobe der Vorhabenprüfungen nicht repräsentativ ist und die Prüfbehörde ihre Stichprobe nicht erweitert bzw. keine ergänzende Stichprobe gezogen hat;
- Verweigerung des Bestätigungsvermerks, weil das kontradiktorische Verfahren für Vorhabenprüfungen / andere Prüfungen noch nicht abgeschlossen worden ist.

IV. BEHANDLUNG SEITENS DER PRÜFBEHÖRDEN ERMITTELTEN FEHLER IM HINBLICK AUF DIE FESTSTELLUNG UND MELDUNG ZUVERLÄSSIGER VERBLEIBENDER GESAMTFEHLERQUOTEN IN DEN JÄHRLICHEN KONTROLLBERICHTEN

In diesem Abschnitt sollen die Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere die Prüfbehörden, Orientierungshilfen bezüglich der Behandlung und Bewertung von Fehlern erhalten, die im Zusammenhang mit von den Prüfbehörden durchgeführten Prüfungen, insbesondere Prüfungen von Vorhaben, aufgedeckt wurden. Dieser Abschnitt enthält darüber hinaus Klarstellungen zur Berechnung der Gesamtfehlerquote, der verbleibenden Gesamtfehlerquote, der entsprechenden Korrekturmaßnahmen und deren Auswirkungen auf den nach Artikel 127 Absatz 5 Buchstabe a der Dachverordnung eingereichten Bestätigungsvermerk der Prüfbehörde.

Außerdem finden sich in diesem Abschnitt ergänzende Informationen zu den folgenden Leitlinien der Kommission:

- *Leitlinien zu Stichprobenverfahren für Prüfbehörden* (EGESIF_16-0014-01 vom 20.1.2017 und spätere Änderungen), im Folgenden „Leitlinien zu Stichprobenverfahren“;
- *Leitfaden zur Prüfung der Rechnungslegung* (EGESIF 15_0016), aktualisierte Fassung;
- *Leitfaden für die Mitgliedstaaten zu einbehaltenen Beträgen, wiedereingezogenen Beträgen, wiedereinzuziehenden Beträgen und nicht wiedereinzuziehenden Beträgen*, (EGESIF 15_0017), aktualisierte Fassung.

1. Bewertung von Fehlern

1.1 Übersicht über Fehlerarten

Nach den Vorschriften internationaler Prüfungsnormen, insbesondere ISA 530, hat die Prüfbehörde im jährlichen Kontrollbericht neben den Abhilfe- und Korrekturmaßnahmen (siehe Abschnitt IV.3) eine Bewertung der im Kontext der von ihr durchgeführten

Vorhabenprüfungen ermittelten Fehler darzustellen. Die bei solchen Prüfungen ermittelten Fehler können Zufallsfehler, systembedingte oder bekannte Fehler oder, unter außergewöhnlichen Umständen, auch anormale Fehler sein. Die damit verbundenen Vorstellungen werden in den folgenden Abschnitten erläutert.

Im Anschluss an die Bewertung der Fehler hat die Prüfbehörde wie in den Abschnitten IV.2 und IV.4 erläutert die Gesamtfehlerquote und die verbleibende Gesamtfehlerquote (bei der die durchgeführten Korrekturen berücksichtigt werden) zu berechnen. Die Prüfbehörde muss sich bemühen, ihre Arbeit so zu planen, dass die Bewertung ordnungsgemäß durchgeführt wird und der Mitgliedstaat rechtzeitig vor der Einreichung des Gewährpakets Korrekturmaßnahmen treffen kann; dies muss sich in der Rechnungslegung des Programms angemessen widerspiegeln. Das von der Prüfbehörde bei der Bewertung der Fehler angewandte fachkundige Ermessen ist im jährlichen Kontrollbericht zu erläutern.

1.2 Zufallsfehler

Fehler, die die Prüfbehörde nicht als systembedingt oder anormal betrachtet, werden als Zufallsfehler eingestuft. Dabei wird als wahrscheinlich angenommen, dass die in der geprüften Stichprobe festgestellten Zufallsfehler auch in der nicht geprüften Grundgesamtheit vorhanden sind, da die Stichprobe repräsentativ ist. Folglich müssen diese Fehler in die Fehlerhochrechnung aufgenommen werden – siehe Abschnitt IV.2.

Wie in den Leitlinien zu Stichprobenverfahren für Prüfbehörden beschrieben erfolgt die Hochrechnung der Zufallsfehler je nach gewähltem Stichprobenverfahren auf unterschiedliche Weise.

1.3 Systembedingte Fehler

Systembedingte Fehler sind in der Stichprobe festgestellte Fehler, die sich auf die nicht geprüfte Grundgesamtheit auswirken und unter klar definierten Umständen auftreten, die einander ähnlich sind. Sie gehen im Allgemeinen auf unwirksame Kontrollverfahren in (Teilen von) Verwaltungs- und Kontrollsystemen zurück. Mit der Feststellung eines potenziellen systembedingten Fehlers geht einher, dass die für die Ermittlung seines gesamten Ausmaßes und die anschließende Quantifizierung erforderliche, ergänzende Arbeit durchgeführt werden muss. Das bedeutet, dass alle in der Grundgesamtheit enthaltenen Situationen, bei denen ein Fehler der gleichen Art wie der in der Stichprobe festgestellte Fehler auftreten könnte, ermittelt werden müssen, so dass eine Abgrenzung der Gesamtwirkung des systembedingten Fehlers in der Grundgesamtheit möglich wird.³⁷ Nach

³⁷ Es kann beispielsweise der Fall sein, dass in einem Vorhaben, das im Rahmen einer Prioritätsachse im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten kofinanziert wird, ein bestimmter Fehler entdeckt wird. Es kann sein, dass dieser Fehler in anderen Vorhaben in der gleichen Prioritätsachse auch auftritt. Die Prüfbehörde muss in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde feststellen, ob dies zutrifft.

Artikel 143 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gilt Folgendes: „*Im Falle einer systembedingten Unregelmäßigkeit umfassen die Untersuchungen des Mitgliedstaats alle möglicherweise betroffenen Vorhaben*“.

In den Leitlinien zu Stichprobenverfahren für Prüfbehörden sind Klarstellungen zu Hochrechnungen für Fälle vorgesehen, in denen sowohl Zufallsfehler als auch systembedingte Fehler festgestellt werden.

Für die Berechnung der Gesamtfehlerquote im Hinblick auf systembedingte Fehler gibt es zwei Szenarien:

- a) Der Mitgliedstaat grenzte den systembedingten Fehler in allen potenziell betroffenen Vorhaben ein, so dass er die genaue Auswirkung auf die Grundgesamtheit bestimmen konnte. Der in der Stichprobe entdeckte systembedingte Fehler wird nicht extrapoliert sondern als absoluter Betrag zum Fehlerbetrag für die Berechnung der Gesamtfehlerquote addiert.
- b) Zum Zeitpunkt der Berichterstattung gegenüber der Kommission konnte der Mitgliedstaat den Umfang des systembedingten Fehlers in der gesamten Grundgesamtheit nur teilweise abgrenzen (es stehen keine Informationen über die genaue Auswirkung des systembedingten Fehlers zur Verfügung). Der in der Stichprobe entdeckte systembedingte Fehler wird für den Zweck der Berechnung der Gesamtfehlerquote als Zufallsfehler behandelt (und trägt daher zur Extrapolation bei).

Hinsichtlich der im Bezugsgeschäftsjahr geltend gemachten Ausgaben müssen sämtliche durchgeführten Finanzkorrekturen, die den (vollständig oder teilweise) korrigierten systembedingten Fehlern entsprechen, sowie damit zusammenhängende Beträge, die aufgrund laufender Bewertungen aus der Rechnungslegung herausgenommen wurden (d. h. möglicherweise durch den systembedingten Fehler betroffene, zur weiteren Überprüfung mit dem Ziel der Abgrenzung des systembedingten Fehlers herausgenommene Ausgaben), bei der Berechnung der verbleibenden Gesamtfehlerquote berücksichtigt werden (siehe Abschnitt IV.4).³⁸

1.4 Anormale Fehler

Ein Fehler, der nachweislich nicht repräsentativ für die Grundgesamtheit ist, wird als anormaler Fehler bezeichnet. Eine statistische Stichprobe ist für die Grundgesamtheit repräsentativ und daher sollten anormale Fehler nur unter äußerst seltenen, gut begründeten

³⁸ In Ausnahmefällen können bei noch nicht vollständig abgegrenzten systembedingten Fehlern diese Fehler unter der Bedingung aus den Berechnung der verbleibenden Gesamtfehlerquote (unter Wert D) ausgeschlossen werden, dass (1) der systembedingte Fehler nur in einem begrenzten Teil der Ausgaben auftrat und (2) die gesamten, möglicherweise von diesem Fehler betroffenen Ausgaben zur weiteren Bewertung mit dem Ziel der vollständigen Abgrenzung des systembedingten Fehlers aus der Rechnungslegung herausgenommen werden.

Umständen gemeldet werden. Beruft man sich häufig ohne ordnungsgemäße Begründung auf diese Vorstellung, kann dies die Zuverlässigkeit der Gesamtfehlerquotenberechnung und des Bestätigungsvermerks der Prüfbehörde beeinträchtigen.

Die Prüfbehörde muss im jährlichen Kontrollbericht ein hohes Maß an Gewissheit vermitteln, dass ein solcher anormaler Fehler tatsächlich nicht repräsentativ für die Grundgesamtheit ist; ferner muss sie die von ihr durchgeführten zusätzlichen Prüfverfahren erläutern, um gemäß den Vorschriften der ISA Nr. 530 Schlüsse zum Bestehen eines anomalen Fehlers ziehen zu können. Dort wird im Einzelnen Folgendes festgelegt:

„A19 Wenn eine falsche Darstellung als Anomalie ermittelt wurde, kann diese bei der Hochrechnung falscher Darstellungen auf die Grundgesamtheit unberücksichtigt bleiben. Die Auswirkungen solcher falschen Darstellungen, sofern sie nicht korrigiert wurden, müssen jedoch weiterhin zusätzlich zu der Hochrechnung der nicht anomalen falschen Darstellungen berücksichtigt werden.

*A22 Bei Einzelprüfungen stellt die hochgerechnete falsche Darstellung zuzüglich etwaiger anomaler falscher Darstellungen die beste Schätzung des Abschlussprüfers zu falschen Darstellungen in der Grundgesamtheit dar. Wenn die hochgerechnete falsche Darstellung zuzüglich etwaiger anomaler falscher Darstellungen die tolerierbare falsche Darstellung überschreitet, bildet die Stichprobe keine hinreichende Grundlage für Schlussfolgerungen über die geprüfte Grundgesamtheit.
...“*

Das bedeutet, dass, wie in Abschnitt IV.2 angegeben, der Betrag des anomalen Fehlers, sofern er nicht korrigiert wurde, bei der Berechnung der Gesamtfehlerquote hinzuaddiert werden muss.

Ist der anormale Fehler vor der Einreichung des betreffenden jährlichen Kontrollberichts bei der Kommission (in einem Auszahlungsantrag oder (im Entwurf) der Rechnungslegung) korrigiert worden, zählt er für die Gesamtfehlerquote nicht und bei der Berechnung der verbleibenden Gesamtfehlerquote ist der entsprechende Betrag nicht zu berücksichtigen. Dieser Ansatz gilt in Anbetracht seiner außergewöhnlichen Beschaffenheit nur für anormale Fehler, wie dies in der zitierten Prüfungsnorm vorgesehen ist.

Ein Sonderfall kann eintreten, wenn die Prüfbehörde in ein- und demselben Vorhaben unterschiedliche Unregelmäßigkeiten vorfindet, von denen eine als anormaler Fehler betrachtet wird. In diesem Fall ist der aus Zufallsfehlern bestehende Teil der Fehler auf die Grundgesamtheit hochzurechnen. Der im gleichen Vorhaben bestehende anormale Fehler wird der Gesamtfehlerquote hinzugerechnet, sofern er nicht vor der Einreichung des jährlichen Kontrollberichts korrigiert wurde. Da der Zufallsfehler andere mögliche Fehler in der Grundgesamtheit darstellt, ist er zur ordnungsgemäßen Schätzung der Gesamtfehlerquote auf die verbleibenden Ausgaben der Grundgesamtheit zu extrapolieren.

1.5 Bekannte Fehler

Eine besondere Fehlerart, die nicht mit systembedingten Fehlern zu verwechseln ist, liegt vor, wenn ein in einem Vorhaben/Zahlungsantrag in der Stichprobe vorgefundener Fehler dazu führt, dass der Prüfer im gleichen Vorhaben außerhalb der betreffenden Stichprobe einen oder mehrere weitere Fehler findet. Ein solcher Fehler kann als „bekannter Fehler“³⁹ eingestuft werden. Der empfohlene Ansatz beim Umgang mit bekannten Fehlern lautet wie folgt:

Der in der Stichprobe enthaltene Zufallsfehler (d. h. der Fehler, der zur Aufdeckung des bekannten Fehlers außerhalb der Stichprobe führte) ist wie jeder andere Zufallsfehler zu extrapolieren. Der Betrag des außerhalb der Stichprobe befindlichen bekannten Fehlers wird nicht zur Gesamtfehlerquote addiert. Diese Empfehlung ergibt sich daraus, dass anders als bei abgegrenzten systembedingten Fehlern die Abgrenzung des bekannten Fehlers gewöhnlich auf der Ebene des Vorhabens, in dem der Fehler entdeckt wurde, erfolgt. Mit diesem Vorgang kann nicht bestätigt werden, ob in der Grundgesamtheit andere, von dieser Art von Fehler betroffene Vorhaben verblieben sind. Nichtsdestotrotz sollte der bekannte Fehler ebenfalls korrigiert werden.

Bekannte Fehler, die frühere Geschäftsjahre betreffen, sind zu korrigieren. Sie werden jedoch nicht in die Berechnung der Gesamtfehlerquote und der verbleibenden Gesamtfehlerquote des in der Rechnungslegung erfassten Geschäftsjahres eingeschlossen.

2. Gesamtfehlerquote

2.1 Berechnung der Gesamtfehlerquote

Generell sind alle im Kontext der für die Vorhabenprüfungen verwendeten Zufallsstichprobe festgestellten Fehler bei der Berechnung der Gesamtfehlerquote zu berücksichtigen.⁴⁰ In der Berechnung der Gesamtfehlerquote muss sich folglich die Analyse widerspiegeln, die die Prüfbehörde hinsichtlich der verschiedenen, im Kontext der Vorhabenprüfungen festgestellten Fehlerarten⁴¹ vornahm, wobei die Prüfungen nach Artikel 127 Absatz 1 der Dachverordnung durchgeführt wurden.

³⁹ Wird beispielsweise festgestellt, dass ein Vertrag gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge verstößt, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass ein Teil der damit zusammenhängenden mit Unregelmäßigkeiten behafteten Ausgaben in einem Auszahlungsantrag oder einer Rechnung, der/die in der geprüften Stichprobe enthalten ist, geltend gemacht wurde. Die restlichen Ausgaben für das betreffende Vorhaben sind eventuell in den nicht in der Stichprobe enthaltenen Auszahlungsanträgen oder Rechnungen in der geprüften Grundgesamtheit oder in der Grundgesamtheit des Vorjahres geltend gemacht worden.

⁴⁰ Meldungen überhöhter Ausgaben, die nicht mit Unregelmäßigkeiten zusammenhängen (beispielsweise Schreib- und Rechenfehler, die beim Kopieren oder manuellen Eingeben von Informationen auftraten) gelten bei der Berechnung der Gesamtfehlerquote nicht als Fehler.

⁴¹ Gemäß Beschreibung in Abschnitt IV.1.

Der Gesamtfehler entspricht folglich der Summe maßgeblicher Fehlerbestandteile, d. h.: hochgerechneter Zufallsfehler, in der/den vollständig erfassten Schicht(en) ermittelter Zufallsfehler, sofern zutreffend, gut abgegrenzter systembedingter Fehler sowie nicht korrigierter anormaler Fehler.

Um die Gesamtfehlerquote zu erhalten, wird der Betrag des auf diese Weise berechneten Gesamtfehlers anschließend durch den Betrag der Ausgaben in der Stichproben-Grundgesamtheit des Bezugsgeschäftsjahres dividiert – siehe auch das Ablaufdiagramm in Anhang 3.

Die Gesamtfehlerquote stellt die beste Schätzung der in der Grundgesamtheit⁴² für das betreffende Geschäftsjahr vorhandenen Fehler dar. Die im jährlichen Kontrollbericht dargestellte Gesamtfehlerquote ist die Fehlerquote vor Korrekturmaßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat infolge der Prüfungen seitens der Prüfbehörde vornimmt.⁴³

2.2 Sonderfälle

2.2.1 Fehler, die bereits von einer Verwaltungsbehörde, einer zwischengeschalteten Stelle oder der Bescheinigungsbehörde bei Ausgaben ermittelt wurden, die Gegenstand von Vorhabenprüfungen waren

2.2.1.1 Von der Verwaltungsbehörde, zwischengeschalteten Stelle oder Bescheinigungsbehörde bereits entdeckte und bearbeitete Fehler, die jedoch vor der Ziehung der Stichprobe durch die Prüfbehörde noch nicht berichtet wurden.

Wie bereits ausgeführt, müssen generell alle festgestellten Unregelmäßigkeiten bei der Berechnung der Gesamtfehlerquote berücksichtigt und im jährlichen Kontrollbericht gemeldet werden. Dies schließt von der Prüfbehörde (während ihrer Vorhabenprüfungen) aufgedeckte Unregelmäßigkeiten ein, die bereits vor der Ziehung der Stichprobe durch die Prüfbehörde (insbesondere von der Verwaltungsbehörde, der zwischengeschalteten Stelle oder der Bescheinigungsbehörde) entdeckt worden sind, aber von dem betreffenden Mitgliedstaat noch nicht korrigiert wurden.

Unregelmäßigkeiten dieser Art können von der Hochrechnung und Berechnung der Gesamtfehlerquote ausgeschlossen werden, wenn Urkundenbeweise dafür vorliegen, dass:

⁴² In Ausnahmefällen, in denen die Summe der in der Stichprobe bestehenden einzelnen Fehler und der bekannten Fehler, die sich aus der Prüftätigkeit der Prüfbehörde ergeben (und sich auf die Ausgaben des Geschäftsjahres beziehen), höher ist als die Hochrechnung der Stichprobenfehler, muss die Prüfbehörde die Summe dieser Fehler als die bessere Schätzung der in der Grundgesamtheit bestehenden Fehler als die hochgerechneten Fehler betrachten. In diesen Fällen sind beide Fehler im jährlichen Kontrollbericht offenzulegen.

⁴³ Mit Ausnahme bestimmter Fehler, die von der Verwaltungsbehörde oder einer anderen Stelle vor der Stichprobenauswahl durch die Prüfbehörde ermittelt werden; dies wird in Abschnitt IV.2.2 weiter klargestellt.

- die nationalen Behörden die Unregelmäßigkeit bereits entdeckt und die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Einleitung des Einziehungsverfahrens) getroffen hatten, bevor die Stichprobe der Prüfbehörde gezogen wurde;
- der zu Unrecht gezahlte Betrag entweder in einem Auszahlungsantrag im Geschäftsjahr oder in der bei der Kommission einzureichenden Rechnungslegung (bzw. deren Entwurf) korrigiert worden ist.

Die Behandlung der betreffenden Unregelmäßigkeit ist auf jeden Fall in Abschnitt 5 des jährlichen Kontrollberichts über Vorhabenprüfungen gesondert und eindeutig zu melden und zu erläutern.

2.2.1.2 Vor der Ziehung der Stichprobe durch die Prüfbehörde entdeckte aber unzureichend korrigierte Unregelmäßigkeiten

Die Prüfbehörde kann im Verlauf ihrer Prüfungen feststellen, dass in einer früheren Kontrolle (insbesondere durch die Verwaltungsbehörde / zwischengeschaltete Stelle oder Bescheinigungsbehörde) oder Prüfung eine Unregelmäßigkeit festgestellt wurde, der angewendete Satz der finanziellen Berichterstattung jedoch niedriger war als der Satz, der nach Auffassung der Prüfbehörde hätte angewendet werden sollen. In einer solchen Situation ist die Differenz zwischen dem Betrag, der sich aus dem seitens der Prüfbehörde festgelegten Satz ergibt, und dem tatsächlich korrigierten Betrag (auf der Ebene des vor der Ziehung der Stichprobe durch die Prüfbehörde an die Kommission gestellten Auszahlungsantrags) bei der Berechnung der Gesamtfehlerquote zu berücksichtigen.

2.2.1.3 Unregelmäßigkeiten bezüglich nach der Ziehung der Stichprobe durch die Prüfbehörde korrigierter Ausgaben

Bei der Durchführung ihrer Vorhabenprüfungen kann die Prüfbehörde mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben ermitteln, die von dem betreffenden Mitgliedstaat nach der Auswahl der Vorhabenstichprobe korrigiert (einbehalten oder eingezogen) worden sind. Hinsichtlich der von der Prüfbehörde für vor Ort erfolgende Prüfungen zu treffenden, praktischen Regelungen wird von zwei unterschiedlichen Fällen ausgegangen:

- (1) Betrifft die korrigierte, mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgabe alle Ausgaben für ein Vorhaben, das in der durch die Prüfbehörde ausgewählten Stichprobe enthalten ist, braucht die Prüfbehörde für dieses Vorhaben keine Prüfungen vor Ort vorzunehmen. Die Stichprobe wird nicht verändert, d. h. das in Rede stehende Vorhaben ist nicht durch ein anderes Vorhaben zu ersetzen.
- (2) Betrifft die korrigierte, mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgabe nur einen Teil der Ausgaben für ein bestimmtes Vorhaben (dem folglich die Bescheinigung teilweise entzogen wird), das in der durch die Prüfbehörde ausgewählten Stichprobe enthalten ist, muss die Prüfbehörde das Vorhaben prüfen, um festzustellen, ob der im Auszahlungsantrag an die Kommission verbliebene Teil fehlerfrei ist.

In beiden Fällen ist die mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgabe in der Gesamtfehlerquote zu berücksichtigen, wobei die in Abschnitt IV.2.2.1.1 erwähnten Fälle ausgenommen werden.

2.2.2 Zu Unrecht gezahlte Beträge unter 250 EUR

Zu Unrecht gezahlte Beträge unter 250 EUR⁴⁴ müssen dem Haushalt der Union nicht zurückerstattet werden (und müssen folglich nicht von den bescheinigten Beträgen abgezogen werden). Sie müssen jedoch in die Berechnung der Gesamtfehlerquote einbezogen werden, wobei hinsichtlich der gesamten Grundgesamtheit und des Funktionierens des Verwaltungs- und Kontrollsystems der Fehler geschätzt wird.

2.2.3 „Ausgabenpuffer“ auf Projektebene

Für die Zwecke der Vorhabenprüfungen nach Artikel 127 Absatz 1 der Dachverordnung und nach der näheren Festlegung in Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 bilden nur die in den Auszahlungsanträgen an die Kommission geltend gemachten Ausgaben die Grundgesamtheit für diese Prüfungen. Aus diesem Grund wird von den Prüfbehörden erwartet, dass sie nur in Bezug auf derartige Ausgaben eine Fehlerschätzung vornehmen.

Folglich ist die in den Leitlinien für den Zeitraum 2007 - 2013⁴⁵ beschriebene Aufrechnung mit dem Ausgabenpuffer auf Projektebene nicht mehr anzuwenden. Prüfbehörden, die die in Abschnitt 5.5 der Leitlinien für 2007-2013 beschriebene Praxis nutzen würden, wird empfohlen, ihre Praxis spätestens in den im Februar 2020 für die Vorhabenprüfungen des Geschäftsjahres 2018/2019 einzureichenden Gewährpaketen entsprechend anzupassen. Hinsichtlich der Behandlung diesbezüglicher, besonderer Fälle sollten sich die Prüfbehörden mit der Kommission absprechen.

2.2.4 Aufrechnung von Fehlern wegen überhöhter Angaben gegen Fehler wegen zu niedriger Angaben

In Anbetracht des Grundgedankens, dass sich Fehler auf überhöhte Angaben in den geltend gemachten Ausgaben beziehen, dürfen Fehler aufgrund zu niedriger Angaben bei der Berechnung der Gesamtfehlerquote nicht von den überhöhten Angaben abgezogen werden.

⁴⁴ Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Schwellenwerts von 250 EUR sind Abschnitt 10 der Leitlinien zu einbehaltenen, wiedereingezogenen, wiedereinzuziehenden und nicht wiedereinzuziehenden Beträgen, (EGESIF 15_0017), aktualisierte Fassung, der Kommission zu entnehmen.

⁴⁵ Siehe Kommissionsleitfaden zur Behandlung von in den jährlichen Kontrollberichten gemeldeten Fehlern (COCOF_11-0041-01-DE), Abschnitt 5.5.

2.2.5 Auf welche Weise sollten Betrugs- und Betrugsverdachtsfälle in der Fehlerquote widergespiegelt werden?

2.2.5.1 Betrug

In der geprüften Stichprobe enthaltene Ausgaben, für die in einer Entscheidung /einem förmlichen Rechtsakt eines zuständigen nationalen Rechtsorgans ein Betrugsfall festgestellt wird oder für die nach einer Untersuchung ein solcher in einem förmlichen Dokument/Bericht mit Schlussfolgerungen einer zuständigen Behörde auf EU- oder nationaler Ebene⁴⁶ ermittelt wird, gelten als in die Gesamtfehlerquote aufzunehmende Fehler.

2.2.5.2 Betrugsverdacht

Liegen der Prüfbehörde Beweise im Zusammenhang mit einem Betrugsverdacht bezüglich der in die Stichprobe aufgenommenen Ausgabe vor, kann die in Rede stehende Ausgabe auf der Grundlage der verfügbaren Beweise und des fachkundigen Ermessens der Prüfbehörde als Fehler (Zufallsfehler, systembedingter oder anormaler Fehler) gezählt und in die Gesamtfehlerquote einbezogen werden.

Die Prüfbehörde muss auf jeden Fall ihre Prüftätigkeit hinsichtlich der in Rede stehenden Ausgaben durchführen, um Schlussfolgerungen zum Vorliegen von Unregelmäßigkeiten bei diesen Ausgaben ziehen zu können; das Ergebnis eventueller Ermittlungsverfahren wegen Betrugs bleibt davon unberührt. Die Fehler bezüglich der entdeckten Unregelmäßigkeiten werden in die Gesamtfehlerquote aufgenommen (sofern sie nicht bereits unter einen auf einen Betrugsverdacht zurückzuführenden Fehler fallen).

Im Fall von Ausgaben, die in die Zufallsstichprobe aufgenommen wurden aber von der Prüfbehörde aufgrund eines fehlenden Prüfpfads nicht geprüft werden können – wobei dies darauf zurückzuführen ist, dass die maßgeblichen zuständigen Behörden wegen eines Betrugsverdachts Belegunterlagen zurückhalten – kann die Prüfbehörde das in die Stichprobe aufgenommene Vorhaben bzw. den aufgenommenen Auszahlungsantrag durch ein anderes Vorhaben, bzw. einen anderen Antrag ersetzen, indem sie aus der verbleibenden Grundgesamtheit eine Stichprobe auswählt und dabei das gleiche Stichprobenverfahren anwendet, sofern dies für die Einreichung des jährlichen Kontrollberichts rechtzeitig möglich ist.

Hat die Prüfbehörde das in Rede stehende, in die Stichprobe aufgenommene Vorhaben bzw. den betreffenden Auszahlungsantrag nicht ersetzt und ist die Quantifizierung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen nicht möglich, muss die Prüfbehörde die durch diese Ausnahmesituation gekennzeichneten Fälle und deren mögliche Auswirkungen auf die

⁴⁶ Betrugsfälle können von spezialisierten Korruptions-/Betrugsbekämpfungsstellen der EU oder nationalen verwaltungs- und strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (d. h. dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) oder den in den einzelnen Mitgliedstaaten eingerichteten Koordinierungsdiensten zur Betrugsbekämpfung (AFCOS)) festgestellt werden.

Berechnung der Gesamtfehlerquote⁴⁷ sowie ihre Stellungnahme dazu im jährlichen Kontrollbericht offenlegen.

2.2.6 Sind Insolvenzen oder Zahlungsunfähigkeiten in die Fehlerquote aufzunehmen?

Sollten die für das betreffende Vorhaben geltend gemachten Ausgaben in die Gesamtfehlerquote aufgenommen werden, wenn die Prüfbehörde in ihre Stichprobe ein Vorhaben aufgenommen hat, das Gegenstand eines Verfahrens wegen Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit ist, so dass die Ziele des Vorhabens oder andere Voraussetzungen für die Gewährung der Mittel nicht erfüllt werden können (z. B. mit der Schaffung von Arbeitsplätzen im begünstigten Unternehmen verknüpfte, staatliche Beihilfe), es aber keine besonderen Anzeichen für Fahrlässigkeit der Verwaltungsbehörde bei der Auswahl des Vorhabens zur Kofinanzierung gibt?

Für die Beantwortung dieser Frage sind die Bestimmungen in Artikel 71 Absatz 4 der Dachverordnung wichtig: *„Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für Beiträge an oder durch Finanzinstrumente oder zu jedweden Vorhaben, bei denen eine Produktionstätigkeit infolge einer nicht betrugsbedingten Insolvenz aufgegeben wird.“*

In Anbetracht dieser Bestimmung ist die Kommission der Auffassung, dass bei einer Aufgabe der Produktionstätigkeit infolge einer nicht betrugsbedingten Insolvenz der Mitgliedstaat von der Untersuchung der betreffenden Unregelmäßigkeit und Vornahme angemessener Finanzkorrekturen freigestellt wird. Der Mitgliedstaat und die Kommission müssen folglich keine Maßnahmen zur Einziehung der zu Unrecht ausgezahlten Beträge treffen.

Die Konsequenz aus dieser Argumentation lautet, dass dann, wenn Artikel 71 Absatz 4 der Dachverordnung gilt, in der Gesamtfehlerquote kein Fehler bezüglich des Insolvenzfalls berücksichtigt werden muss.

Natürlich mindert das Bestehen einer Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz nicht die Notwendigkeit, dass sich die Prüfbehörde für das in Rede stehende Vorhaben Gewissheit über die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Hinblick auf die verbleibenden geltenden Bestimmungen verschafft.

Eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz würde nur in zwei Situationen einen in der Gesamtfehlerquote zu berücksichtigenden Fehler darstellen:

- 1) Wenn sie mit einem durch ein zuständiges nationales Rechtsorgan festgestellten oder durch eine zuständige Behörde auf EU- oder nationaler Ebene ermittelten Betrug

⁴⁷ Die Auswirkung kann als eine Erhöhung der Gesamtfehlerquote ausgedrückt werden, wenn für die betroffene Ausgabe ein Fehler von 100 % berücksichtigt und in die Berechnung der Gesamtfehlerquote aufgenommen würde.

zusammenhängt; in diesem Fall sollte die Korrektur der Gesamtsumme der betroffenen Ausgaben entsprechen.

2) Wenn sie mit dem Fehlen eines angemessenen Auswahlverfahrens seitens der Verwaltungsbehörde zusammenhängt (d. h. einem Verstoß gegen Artikel 125 Absatz 3 der Dachverordnung); in diesem Fall kann der Fehler auf der Grundlage des fachkundigen Ermessens der Prüfbehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 31 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 mit 5 %, 10 %, 25 % oder 100 % der für das in Rede stehende Vorhaben geltend gemachten Ausgaben quantifiziert werden.⁴⁸

Trifft einer der beiden vorstehend erwähnten Fälle zu, muss die Prüfbehörde die zeitliche Abfolge, in der die Insolvenz eintrat, in folgendem Sinne berücksichtigen:⁴⁹

- 1) Trat die Zahlungsunfähigkeit ein, bevor die Prüfbehörde die Stichprobe zog, und hat die Verwaltungsbehörde unverzüglich mittels Widerruf der Finanzhilfevereinbarung und Einleitung eines Einziehungsverfahrens reagiert⁵⁰, liegt eine Situation ähnlich der unter Abschnitt IV.2.2.1.1 fallenden Situation vor. In diesem Fall kann die Unregelmäßigkeit bei der Hochrechnung der Zufallsfehler auf die Grundgesamtheit ausgeschlossen werden.
- 2) Trat die Zahlungsunfähigkeit ein, nachdem die Prüfbehörde die Stichprobe zog (und werden folglich die erforderlichen Maßnahmen von der Verwaltungsbehörde erst getroffen, nachdem die Stichprobe gezogen wurde), ist die Unregelmäßigkeit als Zufallsfehler zu betrachten, der in die Hochrechnung der Zufallsfehler einzubeziehen ist (sofern kein anormaler Fehler begründet werden kann).

2.2.7 Welchen Ansatz sollte die Prüfbehörde verfolgen, wenn Belegunterlagen der in die Stichprobe einbezogenen Vorhaben aufgrund „höherer Gewalt“ (z. B. Naturkatastrophen) verloren gehen oder beschädigt werden?

Gehen auf der Ebene der Begünstigten aufbewahrte Belegunterlagen aufgrund „höherer Gewalt“ verloren oder werden sie beschädigt (Verlust eines ausreichenden Prüfpfades, beispielsweise aufgrund von Naturkatastrophen), sollte die Prüfbehörde die betroffenen nationalen Behörden um eine Rekonstruktion des Prüfpfades mit Hilfe von in elektronischem

⁴⁸ Eine Quantifizierung mit 100 % wäre gerechtfertigt, wenn die Verwaltungsbehörde nicht geprüft hat, ob die finanzielle Lage des Begünstigten zufriedenstellend war (also nicht zu einer Insolvenz führen würde) und dies eine vor der Auswahl des Vorhabens zu überprüfende Voraussetzung war.

⁴⁹ Wie aus Abschnitt IV.2.2.1 folgt.

⁵⁰ Die Maßnahmen der Verwaltungsbehörde können auch von nationalen Vorschriften und Verfahren in Bezug auf Zahlungsunfähigkeits- und Insolvenzprozesse abhängen. Bei der Prüfung der zeitlichen Abfolge der Reaktion der Verwaltungsbehörde auf die jeweilige konkrete Situation im Zusammenhang mit der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit muss die Prüfbehörde ihr fachkundiges Ermessen zum Tragen bringen.

Format aufbewahrten Unterlagen und anderen Quellen (z. B. Auftragnehmer, Lieferanten, Banken) ersuchen. Diese Wiederherstellung des Prüfpfades muss jedoch innerhalb zumutbarer Grenzen erfolgen (unter Einschluss des zeitlichen und verwaltungstechnischen Aufwands), da es sein kann, dass eine solche Wiederherstellung für die geprüfte Einrichtung aufgrund der Sachverhalte und Umstände unbillige oder nicht zu rechtfertigende Härten verursacht. Eine solche Schlussfolgerung erfordert fachkundiges Ermessen.

Es kann auch sein, dass auch bei einem unvollständigen Prüfpfad die fehlenden Unterlagen für die Bestimmung der Förderfähigkeit der Ausgaben nicht entscheidend sind, so dass die Prüfbehörde ihre Schlussfolgerungen zum Vorhaben ziehen kann. In einen solchen Fall muss die Prüfbehörde diese Informationen im jährlichen Kontrollbericht offenlegen.

In Bezug auf Vorhaben, bei denen der Prüfpfad aufgrund (beispielsweise durch Naturkatastrophen verursachter) „höherer Gewalt“ tatsächlich (zumindest teilweise) nicht wiederhergestellt werden kann, oder bei denen die Kosten der Wiederherstellung höher sind als der Nutzen einer Sicherstellung des Prüfpfades, muss die Verwaltungsbehörde eine Bestätigung (z. B. ein Schreiben des Begünstigten oder der zwischengeschalteten Stelle) einholen, dass dies der Fall war und sämtliche Versuche zur Wiederherstellung der Unterlagen gescheitert sind. Diese Informationen sollten für nationale Prüfbehörden akzeptabel sein. Mit dieser Bestätigung könnte die Verwaltungsbehörde dann zu dem Schluss gelangen, dass Artikel 140 der Dachverordnung (Verfügbarkeit von Dokumenten) aufgrund eines Ereignisses „höherer Gewalt“ für die in Rede stehenden Vorhaben nicht erfüllt werden kann.

Die Verwaltungsbehörde muss über eine Aufstellung aller betroffenen Vorhaben verfügen, welche dann, sofern das Ereignis „höherer Gewalt“ vorher eintrat, aus der Grundgesamtheit ausgeschlossen werden, aus der die Stichprobe der Prüfbehörde gezogen wird. Hat die Prüfbehörde bereits derartige Vorhaben für Prüfungen vor Ort ausgewählt und bestehen keine machbaren, alternativen Verfahren zur Überprüfung der Förderfähigkeit der Ausgaben, wird ein Ersatz durch andere Vorhaben in Betracht gezogen.

Für die Berechnung der hochgerechneten Fehlerquote kann die Prüfbehörde in derartigen Fällen die von der Kommission für angemessene Kontrollregelungen vorgeschlagenen Formeln sinngemäß anwenden. Die in den Leitlinien zu Stichprobenverfahren für Prüfbehörden dargestellten Formeln wurden auf die Berechnung der Fehlerquote der vollständigen Grundgesamtheit der bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben ausgelegt, während aufgrund von Regelungen nach Artikel 148 ein Teil dieser Grundgesamtheit ausgeschlossen wurde (oder Stichprobeneinheiten ersetzt wurden).⁵¹

⁵¹ Diese Formeln können auch für die Berechnung der Fehlerquote genutzt werden, wenn ein Ausschluss oder Ersatz von Stichprobeneinheiten aus anderen Gründen stattfand.

3. Korrekturmaßnahmen

3.1 Grundgedanke des korrigierten Fehlers bei der Bestimmung der verbleibenden Gesamtfehlerquote und des Bestätigungsvermerks

Für die Kommission stellt die Korrektur jeder einzelnen Fehlerart die bevorzugte Option dar. Die Analyse und Korrektur jeder einzelnen Fehlerart ist tatsächlich die Option, mit der die in internationalen Prüfungsnormen, insbesondere der ISA 530, geforderte Bewertung von Fehlern am besten eingehalten wird. Demzufolge muss sich die Prüfbehörde bemühen, ihre Arbeit so zu planen, dass diese Option durch den Mitgliedstaat rechtzeitig vor der Einreichung des jährlichen Kontrollberichts angewendet werden kann.

Alle aufgedeckten Fehler sind zu korrigieren, u. a. Zufallsfehler, systembedingte, bekannte und anormale Fehler.

Verharrt die verbleibende Gesamtfehlerquote nach der Berücksichtigung aller bereits durchgeführten, maßgeblichen Korrekturen auf einem Wert über der Signifikanzschwelle von 2 %, weist dies auf ein verbliebenes, wesentliches Fehlerniveau bei den Programmausgaben hin. In derartigen Fällen wird von den Behörden der Mitgliedstaaten⁵² die Anwendung zusätzlicher Finanzkorrekturen (mittels Extrapolation) erwartet, damit eine verbleibende Gesamtfehlerquote von 2 % oder weniger⁵³ gewährleistet ist und der Prüfbehörde die Ausstellung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der in der Rechnungslegung des Programms zu bescheinigenden Ausgaben ermöglicht wird. Darüber hinaus sind festgestellte Schwachstellen im System angemessen zu beheben, damit die Wiederholung ähnlicher Fehler in künftigen Ausgabenerklärungen verhindert wird.

Sollte sich der Mitgliedstaat gegen die Anwendung der extrapolierten Korrektur in der Rechnungslegung entscheiden, muss die Prüfbehörde dies im Bestätigungsvermerk wiedergeben (hier würde ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit als angemessen gelten).⁵⁴

Für die Zwecke der verbleibenden Gesamtfehlerquote und des Bestätigungsvermerks gilt ein Fehler in folgenden Fällen als korrigiert:

⁵² Die Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde gemäß Verwaltungs- und Kontrollsystem.

⁵³ Anhang 4 enthält Berechnungsbeispiele für extrapolierte Finanzkorrekturen zum Zweck der Senkung des Restrisikos für die Signifikanzschwelle (Beispiele B und C.2).

⁵⁴ Als Follow-up zum eingeschränkten Bestätigungsvermerk nimmt die Kommission eine sorgfältige Bewertung derartiger Fälle vor und trifft bei Bedarf die erforderlichen Korrekturmaßnahmen; dies schließt die Einleitung eines Finanzkorrekturverfahrens mit der Möglichkeit einer Netto-Finanzkorrektur ein, sofern die in Artikel 145 Absatz 7 der Dachverordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

1) wenn der zu Unrecht gezahlte Betrag aus dem bei der Kommission innerhalb des Bezugsgeschäftsjahrs eingereichten Antrag auf Zwischenzahlungen zurückgezogen worden ist (damit zusammenhängende Korrekturen sind in Anhang 2 der Rechnungslegung für das Programm zu vermerken);

oder

2) wenn der zu Unrecht gezahlte Betrag vor der Fertigstellung des jährlichen Kontrollberichts aus der (Entwurf der) Rechnungslegung für das Programm ausgeschlossen worden ist (damit zusammenhängende Korrekturen sind in Anhang 8 der Rechnungslegung für das Programm zu vermerken).

Die nach Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung aus der Rechnungslegung ausgeschlossenen Beträge (d. h. Beträge, die Gegenstand einer laufenden Bewertung sind) werden für die Zwecke der Berechnung der verbleibenden Gesamtfehlerquote nicht als Finanzkorrekturen betrachtet (wie in Abschnitt IV.5 erläutert). Bei der Bewertung der von der Verwaltungsbehörde/Bescheinigungsbehörde zur Beseitigung ermittelter Fehler getroffenen Korrekturmaßnahmen können derartige Beträge jedoch von der Prüfbehörde im Hinblick auf ihren Bestätigungsvermerk berücksichtigt werden.⁵⁵

Weitere Leitlinien zur Berücksichtigung von Korrekturen im Bestätigungsvermerk sind den Abschnitten II.9, III.1, diesem Abschnitt sowie Abschnitt 6 des Leitfadens zur Prüfung von Rechnungsabschlüssen zu entnehmen.

Die Prüfbehörde überprüft die von der Verwaltungsbehörde/Bescheinigungsbehörde vorgenommenen und in der Rechnungslegung des Programms ausgewiesenen, effektiven Korrekturen mittels der abschließenden Bewertung des Rechnungslegungsentwurfs.

3.2 Korrektur systembedingter Fehler

Hat die Prüfbehörde systembedingte Fehler aufgedeckt, muss sie für die Zwecke des jährlichen Kontrollberichts melden, ob:

1) der gesamte, der Kommission gegenüber geltend gemachte und von diesem systembedingten Fehler betroffene Ausgabenbetrag bestimmt worden ist und ob die verantwortlichen Behörden die erforderliche Finanzkorrektur vorgenommen haben. Die Abgrenzung des systembedingten Fehlers in den nicht geprüften Ausgaben kann von der Verwaltungsbehörde unter Aufsicht der Prüfbehörde vorgenommen werden. In der Praxis bedeutet diese Aufsicht, dass die Prüfbehörde die Qualität der Arbeit der Verwaltungsbehörde zu prüfen hat und im jährlichen Kontrollbericht ausdrücklich

⁵⁵ Beispielsweise Fälle, in denen die Prüfbehörde ein systembedingtes Problem ermittelte und die Verwaltungsbehörde/Bescheinigungsbehörde beschloss, die möglicherweise betroffenen Ausgaben zur weiteren Bewertung mit dem Ziel einer Quantifizierung aus der Rechnungslegung auszuschließen.

bestätigen muss, dass die Arbeit nach geeigneten Standards durchgeführt wurde und die Schlussfolgerungen angemessen sind.

2) in Fällen, in denen der systembedingte Fehler vor der Einreichung des Gewährpakets noch nicht vollständig abgegrenzt worden ist, der betreffende Mitgliedstaat zumindest die bereits festgestellten, damit zusammenhängenden, mit Unregelmäßigkeiten behafteten Ausgaben korrigiert hat. Anschließend können die im nicht geprüften Teil der Grundgesamtheit vorhandenen, von dem systembedingten Fehler möglicherweise betroffenen Ausgaben aufgrund der Notwendigkeit weiterer Überprüfungen nach Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung aus der Rechnungslegung ausgeschlossen werden.

3) die verantwortlichen nationalen Behörden angemessen gegen Systemmängel vorgegangen sind, um das Risiko wesentlicher Fehler in künftigen Zahlungsanträgen zu mindern.

3.3 Fehlerkorrektur bei der Anwendung von Teilprobenverfahren

Hat die Prüfbehörde im Verlauf ihrer Vorhabenprüfungen Teilprobenverfahren angewendet und wurden bei den in Teilproben erfassten Ausgaben Unregelmäßigkeiten entdeckt, müssen die Behörden des betreffenden Mitgliedstaates zumindest die von der Prüfbehörde auf der Grundlage der geprüften Teilprobe ermittelten, einzelnen Unregelmäßigkeiten berichtigen. Darüber hinaus können die Behörden des Mitgliedstaats (Verwaltungsbehörde/Bescheinigungsbehörde) weitere Korrekturen zur Verringerung des Risikos treffen, dass in der Rechnungslegung nicht förderfähige Ausgaben vorkommen (ausgedrückt durch die verbleibende Gesamtfehlerquote). Diesbezüglich sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- 1) Die Behörden des Mitgliedstaates wenden Finanzkorrekturen an, die dem auf die Ebene der Stichprobeneinheit extrapolierten Fehler der Teilprobe entsprechen.
- 2) Die Behörden des Mitgliedstaates stellen auf der Grundlage zusätzlicher Überprüfungen der in der Stichprobeneinheit verbleibenden Ausgaben den genauen Betrag des in der Stichprobeneinheit enthaltenen Fehlers fest und korrigieren diesen. Falls die Überprüfung zur Zeit der Einreichung der Rechnungslegung noch nicht abgeschlossen worden ist, können die betroffenen Ausgaben aufgrund der laufenden Bewertung ihrer Recht- und Ordnungsmäßigkeit aus der Rechnungslegung ausgeschlossen werden (siehe Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung), damit das Risiko von in die Rechnungslegung aufgenommenen, nicht förderfähigen Ausgaben weiter verringert wird.

Folglich können zwischen dem auf der Ebene der Stichprobeneinheit (Vorhaben, Projekt oder Zahlungsantrag) im Anschluss an die Prüfung durch die Prüfbehörde angewendeten Korrekturbetrag und dem Betrag des auf Ebene der Stichprobeneinheit extrapolierten

Fehlers, der für die Extrapolation auf die gesamte Grundgesamtheit genutzt wird, Unterschiede bestehen.

4. Verbleibende Gesamtfehlerquote

Die Prüfbehörden müssen darüber hinaus die verbleibende Gesamtfehlerquote, d. h. den nach der Anwendung der maßgeblichen Finanzkorrekturen in der Grundgesamtheit verbleibenden Fehler, berechnen und im jährlichen Kontrollbericht offenlegen. Anschließend ist die verbleibende Gesamtfehlerquote mit der Wesentlichkeitsschwelle zu vergleichen, um so zu einer Schlussfolgerung hinsichtlich der Frage zu gelangen, ob die in der Rechnungslegung bescheinigten Ausgaben im Wesentlichen falsch dargestellt sind oder nicht.

Die verbleibende Gesamtfehlerquote entspricht der Gesamtfehlerquote (auf die Grundgesamt angewendet, ohne Beträge, die Gegenstand laufender Bewertungen sind, und ohne sonstige negative Beträge) abzüglich der Finanzkorrekturen, die der betreffende Mitgliedstaat vor der Einreichung der Rechnungslegung im Hinblick auf von der Prüfbehörde aufgedeckte Fehler vorgenommen hat (bzw. anderer von dem Mitgliedstaat durchgeführter Korrekturen, sofern mit solchen Korrekturen eine Minderung der durch Prüfungen der Prüfbehörde ermittelten Risiken beabsichtigt wird). Ein Beispiel für die Berechnung der verbleibenden Gesamtfehlerquote wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 2: Beispiel eines Berechnungsmodells für die verbleibende Gesamtfehlerquote, bei dem alle Beträge, die Gegenstand einer laufenden Bewertung sind, außerhalb der Stichprobe sind und bei dem die Korrektur wesentlicher Fehler und Einzelkorrekturen die Quote auf die Höhe des Wesentlichkeitsgrads absenkt⁵⁶

A	Prüfgrundgesamtheit (d. h. positive Stichproben-Grundgesamtheit ⁵⁷)	1 000
B	Geprüfte Ausgaben	100
C	In der Stichprobe festgestellte Fehler	2
D	Gesamtfehlerquote nach Extrapolation	2,20 %
E ₁	Beträge nach Artikel 137 Absatz 2 (laufende Bewertungen)	50
E ₂	Sonstige negative Beträge unter Abzug der ursprünglich im Bezugsgeschäftsjahr geltend gemachten Ausgaben	0
F=A-E	Grundgesamtheit ohne laufende Bewertungen (1000 – 50) und ohne sonstige negative Beträge unter Abzug der ursprünglich im Bezugsgeschäftsjahr geltend gemachten Ausgaben ⁵⁸	950

⁵⁶ Anhang 4 enthält weitere Beispiele, die die Berechnung des Restrisikos und die Auswirkungen verschiedener negativer Stichprobeneinheiten auf dessen Berechnung illustrieren.

⁵⁷ Siehe die Leitlinien zu Stichprobenverfahren.

G=D*F	Risikobetrag (2,2 % * 950)	20,9
H	Finanzkorrekturen im Hinblick auf von der Prüfbehörde aufgedeckte Fehler oder von der Verwaltungsbehörde/Bescheinigungsbehörde durchgeführte Korrekturen, sofern mit solchen Korrekturen eine Minderung der durch Prüfungen der Prüfbehörde ermittelten Risiken beabsichtigt wird ⁵⁹	2
I=F-H	Betrag, der in der Rechnungslegung bescheinigt werden kann (950 – 2)	948
J=G-H	Verbleibender Risikobetrag (20,9 – 2)	18,9
K=J/I	Verbleibende Gesamtfehlerquote	1,99 % (≤2,0 %)

Das Beispiel in Tabelle 2 beruht auf einem sehr einfachen Szenario, in dem die Prüfbehörde im Kontext ihrer Vorhabenprüfungen weder systembedingte noch bekannte Fehler außerhalb der Stichprobe aufgedeckt und abgegrenzt hat (d. h. einem Szenario, in dem die Gesamtfehlerquote nur aus hochgerechneten Zufallsfehlern besteht und die Korrektur einzelner Fehler zur Senkung der verbleibenden Gesamtfehlerquote unter die Signifikanzschwelle ausreicht).⁶⁰

Die Werte in der vorstehenden Tabelle sind wie folgt festzustellen:

Wert A: Positive Stichproben-Grundgesamtheit, aus der die Prüfbehörde ihre Stichprobe für Vorhabenprüfungen zieht.

Wert B: In der Stichprobe enthaltene, geprüfte Ausgaben (bei Teilstichproben sind nur tatsächlich geprüfte Ausgaben zu berücksichtigen).

Wert C: Alle von der Prüfbehörde in der Stichprobe aufgedeckten Fehler.

Wert D: Gesamtfehlerquote (Fehler insgesamt, extrapoliert auf die gesamte Prüfgrundgesamtheit).

Wert E: Die Summe der Werte E₁ und E₂.

⁵⁸ Der Einfachheit halber wird in diesem Beispiel davon ausgegangen, dass keine derartigen Beträge bestehen. Im Wert H enthaltene Korrekturen und die bei der Feststellung der Prüfgrundgesamtheit unter Wert A bereits von der positiven Grundgesamtheit abgezogenen Beträge (siehe Leitlinien zu Stichprobenverfahren, Abschnitt 4.6) sind nicht in diese Beträge aufzunehmen.

⁵⁹ Extrapolierte Korrekturen oder Korrekturen im Zusammenhang mit systembedingten Fehlern.

⁶⁰ Die maßgeblichen Informationen zu Fällen, in denen die Gesamtfehlerquote systembedingte Fehler einschließt, sind Abschnitt IV.3.2 zu entnehmen.

Wert E₁: Beträge, die aufgrund einer laufenden Bewertung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Ausgaben aus der Rechnungslegung herausgenommen wurden.

Wert E₂: Sonstige negative Beträge, mit denen ursprünglich im Bezugsgeschäftsjahr geltend gemachte Ausgaben abgezogen werden (sofern sie nicht bereits bei der Feststellung der Prüfgesamtheit A aus der Grundgesamtheit herausgenommen wurden). Negative Beträge dieser Art können Folgendes einschließen:

- Finanzkorrekturen in Bezug auf andere als in Wert H enthaltene Unregelmäßigkeiten, beispielsweise:
 - Korrekturen infolge von Verwaltungsprüfungen, die an zuvor im Auszahlungsantrag für das Bezugsgeschäftsjahr geltend gemachten Ausgaben durchgeführt wurden, oder
 - Finanzkorrekturen in Bezug auf besondere Fälle von Unregelmäßigkeiten, die bereits vor der Ziehung der Stichprobe durch die Prüfbehörde aufgedeckt und behandelt wurden, sofern sie von dem der Europäischen Kommission gegenüber geltend gemachten Betrag abgezogen wurden.
- Abzüge, die nicht mit Unregelmäßigkeiten zusammenhängen, beispielsweise Berichtigungen von Schreib- und Rechenfehlern (wie Stornobuchungen in der Rechnungslegung, die keine Finanzkorrekturen sind), Übertragung von Vorhaben von einem Programm auf ein anderes (oder innerhalb eines Programms) oder Managemententscheidungen für den Abbruch eines Projekts.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass negative Beträge, mit denen Ausgaben aus früheren Geschäftsjahren abgezogen werden, nicht in die Berechnung des Restrisikos einbezogen werden können.

Wert F: Die Prüfgrundgesamtheit (Wert A) ohne Beträge, die Gegenstand einer laufenden Bewertung sind (Wert E₁), und ohne sonstige negative Beträge, mit denen ursprünglich im Bezugsgeschäftsjahr geltend gemachte Ausgaben abgezogen werden (Wert E₂).

Wert G: Risikobeträge ohne Berücksichtigung von Finanzkorrekturen, die sich aus Prüfungen durch die Prüfbehörde ergeben.

Wert H: Aufgrund von Prüfungen durch die Prüfbehörde vorgenommene Finanzkorrekturen, mit denen der gefährdete Betrag in der Grundgesamtheit verringert wird. Korrekturen dieser Art können Folgendes einschließen:

- aufgrund von Vorhabenprüfungen der Prüfbehörde durchgeführte Finanzkorrekturen.

Korrekturen dieser Art werden gewöhnlich nach der Bestimmung der Gesamtfehlerquote vorgenommen (z. B. Korrektur im Zusammenhang mit einzelnen Zufallsfehlern und systembedingten Fehlern). Es können jedoch auch von dem betreffenden Mitgliedstaat nach der Ziehung der Stichprobe durch die Prüfbehörde vorgenommene Finanzkorrekturen in Wert H aufgenommen werden, sofern mit solchen Korrekturen eine Minderung der durch Vorhabenprüfungen der Prüfbehörde ermittelten Risiken beabsichtigt wird. Ein typisches Beispiel sind Korrekturen, die auf der Grundlage der Arbeit der Verwaltungsbehörde zur Bestimmung des Ausmaßes systembedingter, von der Prüfbehörde im Zuge ihrer Vorhabenprüfungen aufgedeckter Unregelmäßigkeiten erfolgen.

Alle Korrekturen, die als Folge von Vorhabenprüfungen in die Berechnung der verbleibenden Gesamtfehlerquote unter Wert H einfließen, sind in Spalte F der Tabelle in Abschnitt 10.2. des jährlichen Kontrollberichts (Ergebnisse der Vorhabenprüfungen) auszuweisen:

Tabelle 3

10.2. Ergebnisse der Vorhabenprüfungen

Fonds	Programm CCI-Nr.	Bezeichnung des Programms	A		B		C		D	E	F	G	H	I
			Der Grundgesamtheit, aus der die Stichprobe gezogen wurde, entsprechender Betrag in Euro (€)		Ausgaben in Bezug auf das für die Zufallsstichprobe geprüfte Geschäftsjahr		Abdeckung der nichtstatistischen Zufallsstichprobe (°)							
			Betrag (°)	% (°)	% der Vorhaben abgedeckt	% der Ausgaben abgedeckt	Höhe der unregelmäßigen Ausgaben in der Zufallsstichprobe	Gesamtfehlerquote (°)						

Die in Spalte F berücksichtigten maßgeblichen Korrekturen müssen den in der letzten Zeile der Anhänge 2 und 8 der Rechnungslegung offengelegten Beträgen entsprechen.

- Die vorgenommenen Finanzkorrekturen in Bezug auf bekannte Fehler außerhalb der geprüften Stichprobe;
- In Bezug auf Fehler, die von der Prüfbehörde im Zuge von Systemprüfungen (einschließlich themenspezifischer Prüfungen) aufgedeckt wurden, vorgenommene Finanzkorrekturen;

Die bei Systemprüfungen (Kontrolltests) festgestellten Fehler werden nicht zur Gesamtfehlerquote addiert, sondern müssen korrigiert und in Abschnitt 4 des jährlichen Kontrollberichts offengelegt werden; ferner können sie bei der Berechnung der verbleibenden Gesamtfehlerquote unter Wert H berücksichtigt werden.

Neben dem fachkundigen Ermessen, das sie bei der Betrachtung der in die Berechnung unter Wert H aufzunehmenden Finanzkorrekturen einsetzt, muss die Prüfbehörde auf jeden Fall über hinreichende Gewähr verfügen, dass es sich bei den Finanzkorrekturen

tatsächlich um endgültige Korrekturen handelt, die sich aus ihren Prüfungen ergeben, und nicht um die Ausgaben, die Gegenstand laufender Bewertungen sind, bzw. um sonstige, unter Wert E erwähnte Abzüge.

Negative Beträge, die sich auf Einbehalte von Ausgaben aus früheren Geschäftsjahren beziehen, können nicht in die Werte E und H aufgenommen werden.

Wert I: Der in der Rechnungslegung zu bescheinigende Betrag vorbehaltlich eventueller zusätzlicher Korrekturen zur Senkung der verbleibenden Gesamtfehlerquote auf 2 % oder weniger, sofern dies erforderlich ist.

Werte J und K: Diese Werte übermitteln Informationen über das Risiko, das bei den in der Rechnungslegung bescheinigten Ausgaben verbleibt (als absoluter Wert und als Prozentwert, d. h. verbleibende Gesamtfehlerquote).

5. Berechnung der Gesamtfehlerquote / verbleibenden Gesamtfehlerquote und der Beträge, die Gegenstand einer laufenden Bewertung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit zugrunde liegender Ausgaben sind (Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung)

Der Begriff von Beträgen, deren Recht- und Ordnungsmäßigkeit Gegenstand einer laufenden Bewertung ist, wird mit Artikel 137 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eingeführt. In Artikel 137 Absatz 2 heißt es:

„(2) Werden Ausgaben, die zuvor in einem Antrag auf Zwischenzahlung für das Geschäftsjahr ausgewiesen wurden, aufgrund einer laufenden Bewertung ihrer Recht- und Ordnungsmäßigkeit nicht in der Rechnungslegung eines Mitgliedstaats ausgewiesen, so können die gesamten Ausgaben oder ein Teil davon – sofern als recht- und ordnungsmäßig befunden – in einen Antrag auf Zwischenzahlung für ein nachfolgendes Geschäftsjahr aufgenommen werden.“

Im Umgang mit Beträgen, deren Recht- und Ordnungsmäßigkeit Gegenstand einer laufenden Bewertung ist, sind hinsichtlich der Berechnung der Gesamtfehlerquote/verbleibenden Gesamtfehlerquote folgende allgemeine Grundsätze zu befolgen:

- Alle Vorhabenprüfungen sind durchzuführen und die Ergebnisse sind bei der Berechnung der Gesamtfehlerquote zu berücksichtigen, wobei diese wie in den Leitlinien zu Stichprobenverfahren erläutert hochzurechnen ist.
- Die Extrapolation der Fehler aus der Stichprobe der Prüfbehörde hängt nicht von der Einstufung einiger Beträge als einer laufenden Bewertung unterliegende Beträge ab; auch dann nicht, wenn ein kontradiktorisches Verfahren zu den von der Prüfbehörde durchgeführten Vorhabenprüfungen noch nicht abgeschlossen ist; siehe die näheren Erläuterungen weiter unten.

- Die verbleibende Gesamtfehlerquote spiegelt nur das Restrisiko wider, das bei den in der Rechnungslegung bescheinigten Ausgaben besteht. Daher sind (in Anwendung von Artikel 137 Absatz 2) die einer laufenden Bewertung unterliegenden Beträge für die Berechnung der verbleibenden Gesamtfehlerquote aus der Grundgesamtheit herauszunehmen.
- Beschließt der betreffende Mitgliedstaat, einen Teil der Grundgesamtheit der Ausgaben aufgrund einer laufenden Bewertung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der betreffenden Ausgaben aus der Rechnungslegung für das betreffende Programm auszuschließen, darf der auf diese Weise ausgeschlossene Betrag, der Gegenstand der laufenden Bewertung ist, keine Beträge von Finanzkorrekturen enthalten, die nach der Aufdeckung eines Fehlers durch die Prüfbehörde vorgenommen wurden.⁶¹

Beispiele für Modelle zur Berechnung verbleibender Gesamtfehlerquoten mit Beträgen, die einer laufenden Bewertung unterliegen, sind Anhang 4 zu entnehmen.

Hinsichtlich der Feststellung der einer laufenden Bewertung unterliegenden Beträge (E_1) und der Behandlung von Fehlern, die in den von den Prüfbehörden durchgeführten Vorhabenprüfungen ermittelt wurden, sowie hinsichtlich der Berechnung der Gesamtfehlerquote und der verbleibenden Gesamtfehlerquote hat die Prüfbehörde darüber hinaus in Bezug auf die Ergebnisse von Vorhabenprüfungen folgenden Ansatz anzuwenden:

⁶¹ Beispiel: In einem Vorhaben von 5000 EUR entdeckte die Prüfbehörde einen Fehler in Höhe von 1000 EUR, woraufhin die Bescheinigungsbehörde entschied, den Betrag von 1000 EUR aus der Rechnungslegung herauszunehmen. Gleichzeitig beschloss die Verwaltungsbehörde, alle Vorhaben einer Prioritätsachse in Höhe von insgesamt 200 000 EUR geltend gemachter Ausgaben aus der Rechnungslegung auszuschließen (einschließlich des in Rede stehenden Vorhabens in Höhe von 5000 EUR), um das mit den Voraussetzungen für staatliche Beihilfe verbundene Risiko zu bewerten. In diesem Fall muss der aufgrund einer laufenden Bewertung vorübergehend auszuschließende Betrag 199 000 EUR lauten (200 000 EUR – 1000 EUR Korrektur bei dem Einzelvorhaben mit aufgedecktem Fehler).

a) Im endgültigen Prüfbericht der Prüfbehörde offengelegte Fehlerbeträge (abgeschlossene Vorhabenprüfungen):

- Mit Ausnahme bekannter Fehler und korrigierter anormaler Fehler sind alle im Zuge von Vorhabenprüfungen ermittelten, zu Unrecht gezahlten Beträge in die Berechnung der Gesamtfehlerquote aufzunehmen (Wert C in Tabelle 2, Abschnitt IV.4).
- Entsprechende Finanzkorrekturen, d. h. sowohl einzelne als auch extrapolierte Korrekturen, die vorgenommen und aus der Rechnungslegung herausgenommen wurden, tragen zur Berechnung der verbleibenden Gesamtfehlerquote bei und werden unter Wert H in Tabelle 2 berücksichtigt. Derartige Korrekturen gelten als endgültig; sie können daher nicht als laufende Bewertung behandelt werden und dürfen nicht unter Wert E in Tabelle 2 aufgenommen werden.
- Werden die entsprechenden Finanzkorrekturen nicht vorgenommen, also nicht aus der Rechnungslegung herausgenommen (weil beispielsweise die Verwaltungsbehörde / Bescheinigungsbehörde nicht mit der Prüfungsfeststellung oder der Korrektorempfehlung einverstanden ist), berücksichtigt die Prüfbehörde sie bei der Berechnung der verbleibenden Gesamtfehlerquote nicht. Die Prüfbehörde hat dies in ihrem jährlichen Kontrollbericht anzugeben und in ihrem Bestätigungsvermerk zu berücksichtigen.

b) Vorläufige Fehlerbeträge (nicht abgeschlossene Vorhabenprüfungen):

Fälle dieser Art sollten nur ausnahmsweise eintreten⁶², denn eine gewissenhafte Prüfbehörde muss ihre Vorhabenprüfungen so planen, dass sie ihre Prüftätigkeit rechtzeitig zur Fertigstellung des jährlichen Kontrollberichts und Erteilung eines fundierten Bestätigungsvermerks im Rahmen des Gewährpakets abschließen kann.

- Alle Fehlerbeträge, die dem in dem betreffenden Vorhaben aufgedeckten, maximalen vorläufigen Fehler entsprechen und in den Entwürfen der Prüfberichte⁶³ der Prüfbehörde ausgewiesen werden, sind in die Berechnung der Gesamtfehlerquote (Wert C in Tabelle 2) aufzunehmen.
- Was die Berechnung der verbleibenden Gesamtfehlerquote betrifft, so sind potenzielle Fehlerbeträge als einer laufenden Bewertung unterliegende Beträge zu behandeln (d. h. auf der Grundlage von Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung aus der

⁶² Ausnahmesituationen, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Kernanforderung 16 der Prüfbehörde, einer wesentlichen Kernanforderung an das wirksame Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, in Frage stellen können (siehe Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014).

⁶³ Wenn der Entwurf des Prüfberichts noch nicht herausgegeben worden ist, wird ein Betrag in Höhe des maximalen potenziellen Fehlerniveaus, das auf der Grundlage der von der Prüfbehörde bereits durchgeführten Arbeit veranschlagt wurde, berücksichtigt. Hat die Prüfbehörde hinsichtlich einer bestimmten Ausgabe noch keine Prüfung durchgeführt, ist ein vorläufiger Fehler in Höhe von 100 % zu berücksichtigen.

Rechnungslegung herauszunehmen und in Wert E_1 in Tabelle 2 aufzunehmen), sofern die Behörden des betreffenden Mitgliedstaates nicht beschließen, diese Beträge als endgültige Finanzkorrekturen abzuziehen (die dann in Wert H in Tabelle 2 aufgenommen werden).

- Wie in Abschnitt II.5 bereits erwähnt wurde, werden extrapolierte Finanzkorrekturen, die zur Senkung der verbleibenden Gesamtfehlerquote auf 2 % oder weniger vorgenommen wurden, als endgültig angesehen. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Gesamtfehlerquote/verbleibende Gesamtfehlerquote unter Einschluss von Fehlerbeträgen, die auf nicht abgeschlossene Prüfungen von / kontradiktorische Verfahren zu Vorhaben zurückzuführen sind, berechnet wurde. Die sich daraus ergebenden, extrapolierten Finanzkorrekturen können später auch dann nicht geändert werden, wenn im endgültigen Prüfbericht der Prüfbehörde festgestellt wird, dass die geprüften Ausgaben des entsprechenden Vorhabens förderfähig sind.⁶⁴

⁶⁴ Im Hinblick auf die jährliche Berechnung des Restrisikos ist es daher wichtig, sicherzustellen, dass die Vorhabenprüfungen so geplant und organisiert werden, dass die Prüfbehörde rechtzeitig für die Rechnungslegung über eine endgültige Gesamtfehlerquote verfügt.

ANHANG 1 – ABSCHNITT 10.1 „ERGEBNISSE DER SYSTEMPRÜFUNGEN“ FÜR DAS MUSTER DES JÄHRLICHEN KONTROLLBERICHTS

Geprüfte Einrichtung	Fonds (OP mit mehreren Fonds)	Bezeichnung der Prüfung	Datum des abschließenden Prüfberichts	Operationelles Programm: [CCI-Nr. und Bezeichnung des OP]													Allgemeine Bewertung Kategorie 1, 2, 3, 4 [wie in Tabelle 2 Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 definiert]	Bemerkungen
				Kernanforderungen (sofern zutreffend) [wie in Tabelle 1 Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 definiert]														
				KA 1	KA 2	KA 3	KA 4	KA 5	KA 6	KA 7	KA 8	KA 9	KA 10	KA 11	KA 12	KA 13		
VB																		
ZS																		
BB																		

Anmerkung: Die grauen Zellen in der vorstehenden Tabelle beziehen sich auf Kernanforderungen, die für die geprüfte Einrichtung nicht gelten.

ANHANG 2 – ABSCHNITT 10.2 „ERGEBNISSE DER VORHABENPRÜFUNGEN“ FÜR DAS MUSTER DES JÄHRLICHEN KONTROLLBERICHTS

Fonds	Programm CCI-Nr.	Bezeichnung des Programms	A Der Grundgesamtheit, aus der die Stichprobe gezogen wurde, entsprechen- der Betrag in Euro ⁶⁵	B Ausgaben in Bezug auf das für die Zufalls- stichprobe geprüfte Geschäftsjahr	C Abdeckung durch die nicht-statistischen Zufallsstich-probe ⁶⁶	D Höhe der mit Unregelmäßigkeiten behafteten Ausgaben in sonstigen geprüften Ausgaben	E Gesamt- fehler- quote ⁶⁷	F Infolge der Gesamt- fehlerquote vorgenommen e Korrekturen	G Verblei- bende Gesamt- fehler- quote ⁶⁸	H Sonstige geprüfte Ausgaben ⁶⁹	I Höhe der mit Unregel- mäßigkeiten behafteten Ausgaben in
-------	---------------------	------------------------------	--	--	---	--	---	--	---	---	---

⁶⁵ Spalte A bezieht sich auf die Grundgesamtheit, aus der die Zufallsstichprobe gezogen wurde, d. h. den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Bescheinigungsbehörde verbucht wurden und in den der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind (wie in Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegt), gegebenenfalls abzüglich negativer Stichprobeneinheiten. Wenn beispielsweise 23 Millionen EUR als förderfähige Ausgaben geltend gemacht wurden und sich darunter negative Stichprobeneinheiten im Wert von 3 Millionen EUR befinden, ist in Spalte A ein Betrag in Höhe von 26 Millionen EUR einzutragen, da dies der Grundgesamtheit der positiven Beträge entspricht. Falls zutreffend sind Erläuterungen in Abschnitt 5.4 anzugeben.

⁶⁶ Dies bezieht sich auf die im letzten Unterabsatz von Artikel 127 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 aufgeführten Schwellenwerte für Fälle, in denen eine nicht-statistische Stichprobenmethode eingesetzt wird. Die Anforderungen, dass bei einer nicht-statistischen Stichprobenmethode 10 % der geltend gemachten Ausgaben abgedeckt werden müssen (Artikel 127 Absatz 1 der Dachverordnung), bezieht sich auf die in der Stichprobe enthaltenen Ausgaben, unabhängig von der Nutzung von Teilstichproben. Dies bedeutet, dass die Stichprobe einem Mindestbetrag von 10 % der geltend gemachten Ausgaben entsprechen muss; werden jedoch Teilstichproben genutzt, könnten die tatsächlich geprüften Ausgaben tatsächlich geringer ausfallen.

⁶⁷ Die Gesamtfehlerquote entspricht der Summe der hochgerechneten Zufallsfehler und gegebenenfalls der systembedingten Fehler und der nicht berichtigten anormalen Fehler, geteilt durch die Grundgesamtheit, wie in Artikel 28 Absatz 14 der Delegierten Verordnung festgelegt. Umfassen die geltend gemachten Ausgaben negative Stichprobeneinheiten, sind diese als separate Grundgesamtheit zu behandeln. In diesem Fall wird die Gesamtfehlerquote in Bezug auf die Grundgesamtheit der positiven Stichprobeneinheiten berechnet. Die Gesamtfehlerquote wird berechnet, bevor etwaige Finanzkorrekturen in Bezug auf die geprüfte Stichprobe oder die Grundgesamtheit, aus der die Zufallsstichprobe gezogen wird, vorgenommen werden. Deckt die Zufallsstichprobe mehr als einen Fonds oder mehr als ein Programm ab, so betrifft die Gesamtfehlerquote (berechnet) aus Spalte E die gesamte Grundgesamtheit. Im Fall einer Schichtung sind in Abschnitt 5.7 weitere Angaben zur Schicht zu machen.

⁶⁸ Siehe weitere Erläuterungen zur verbleibenden Gesamtfehlerquote in Abschnitt 5 der vorliegenden Leitlinien.

⁶⁹ Spalte H bezieht sich, falls zutreffend, auf die im Zusammenhang mit einer ergänzenden Stichprobe geprüften Ausgaben.

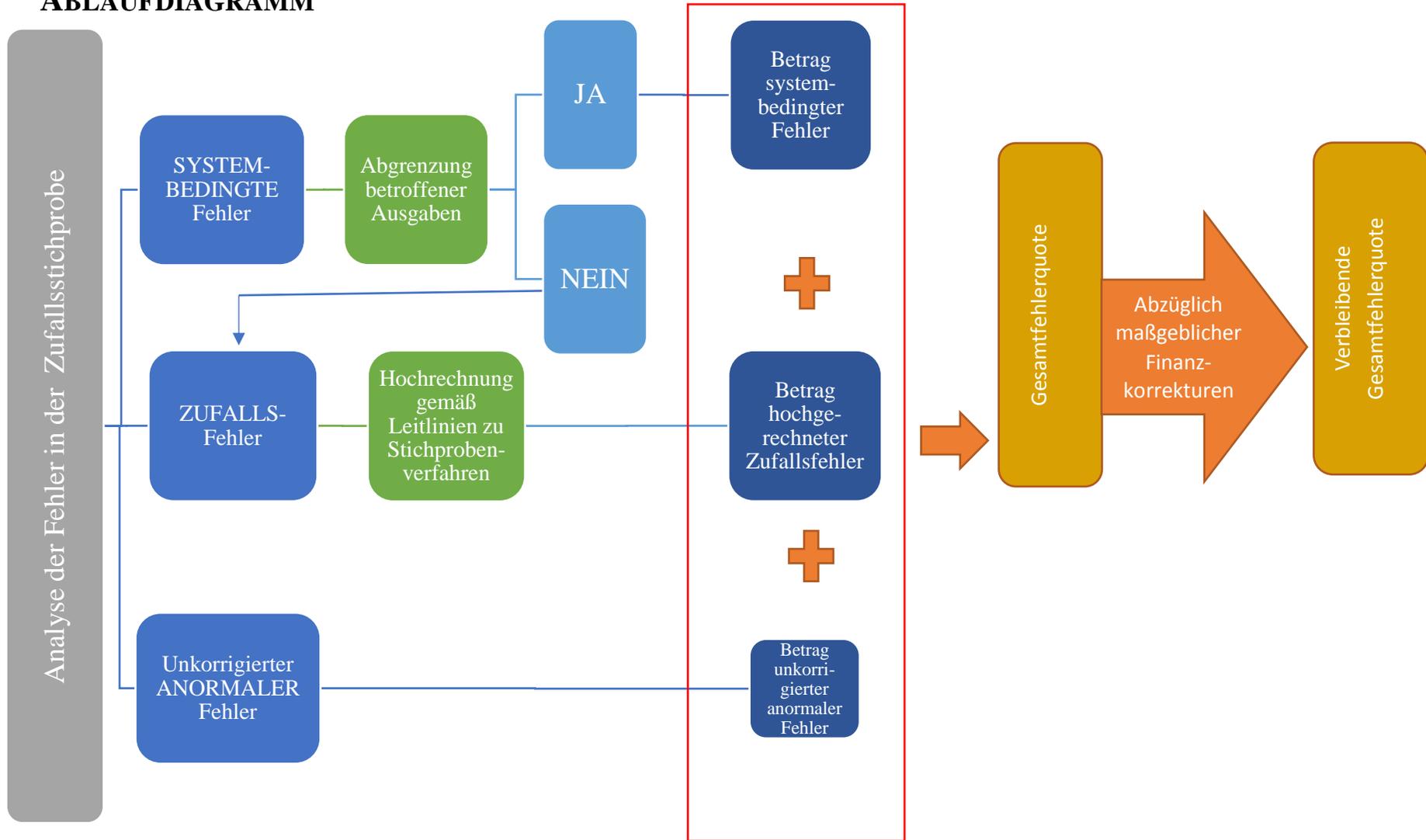
				Betrag⁷⁰	%⁷¹	Abgedeckte Vorhaben in %							sonstigen geprüften Ausgaben

⁷⁰ Höhe der geprüften Ausgaben (bei Teilstichproben nach Artikel 28 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 ist in diese Spalte nur die Höhe der Ausgabenposten einzutragen, die im Rahmen von Artikel 27 dieser Verordnung tatsächlich geprüft wurden).

⁷¹ Prozentsatz der geprüften Ausgaben in Bezug auf die Grundgesamtheit.

ANHANG 3 – GESAMTFEHLERQUOTE UND VERBLEIBENDE GESAMTFEHLERQUOTE

ABLAUFDIAGRAMM



**ANHANG 4 – BEISPIELE FÜR DIE BERECHNUNG DER
VERBLEIBENDEN GESAMTFEHLERQUOTE**

**ANHANG 5 – TYPOLOGIE DER BEI PROJEKTEN GETROFFENEN
FESTSTELLUNGEN**